

EKAS

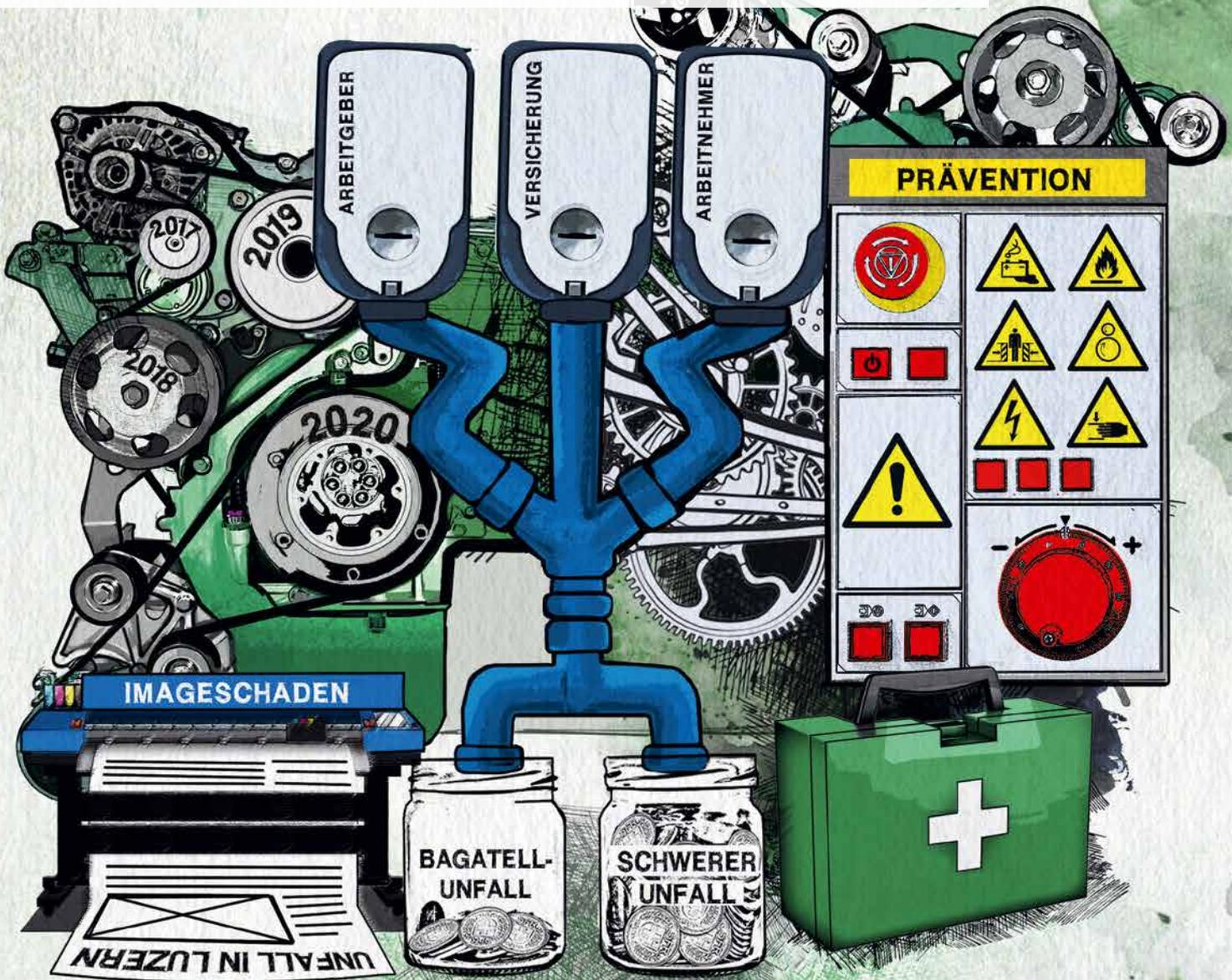
MITTEILUNGSBLATT

Nr. 89 | November 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS



Die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen



Felix Weber
Präsident der
EKAS, Luzern

Die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen

Ziel der EKAS ist es, die Zahl der Berufsunfälle in der Schweiz zu verringern. Berufsunfälle verursachen Schmerzen und Leid, sie können zu menschlichen Tragödien führen. Das Verhindern dieser Tragödien ist das gewichtigste Argument für die Prävention am Arbeitsplatz. Es gibt aber weitere stichhaltige Beweggründe dafür, wieso Arbeitsunfälle mit Konsequenz zu verhindern sind.

So haben Berufsunfälle auch stets finanzielle Folgen. Diese können bei Bagatellunfällen geringfügig sein. Gerade bei schweren Unfällen können die finanziellen Auswirkungen aber drastisch ausfallen. Für den Betroffenen kann eine einschneidende Deckelung des Lebenseinkommens resultieren. Für die Versicherung können jahrelange Leistungen in Millionenhöhe anfallen. Für ein Unternehmen kann das Verunfallen eines Mitarbeitenden zur Belastungsprobe für Finanzen und Image werden. Aus diesen Gründen haben sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber ein Interesse an der Verhinderung von Berufsunfällen.

Der Schwerpunkt dieses Hefts soll zeigen, welchen ökonomischen Schaden Berufsunfälle anrichten. Die Artikel verdeutlichen, wieso die von der EKAS unterstützte Präventionsarbeit für alle Beteiligten auch aus finanzieller Sicht Sinn macht. Wir hoffen, dass wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, damit in Ihrer Präventionstätigkeit bestärken können.

Felix Weber
Präsident der EKAS, Luzern

Impressum

Mitteilungsblatt der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS – Nr. 89, November 2019

Herausgeberin

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS
Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
Telefon 041 419 51 11, Fax 041 419 58 28
ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

Verantwortliche Redaktion

Matthias Bieri, Redaktor,
EKAS-Geschäftsstelle
Peter Schwander, Projektverantwortlicher,
EKAS-Geschäftsstelle
Dr. Carmen Spycher, Geschäftsführerin EKAS

Im Mitteilungsblatt werden Autorenartikel publiziert. Die Autoren sind jeweils bei ihrem Artikel namentlich erwähnt.

Konzept und Layout

Agentur Frontal AG, www.frontal.ch

Erscheinungsweise

Erscheint 2x jährlich

Auflage

Deutsch: 20500
Französisch: 7200
Italienisch: 1500

Verbreitung

Schweiz

Copyright

© EKAS; der Nachdruck ist erlaubt unter Angabe der Quelle und nach vorgängiger Zustimmung der Redaktion.

Bezug

Das gedruckte Mitteilungsblatt kann kostenlos abonniert werden. Bestellungen bitte per Mail an: ekas@ekas.ch.

Das Mitteilungsblatt ist auf der Seite www.ekas.ch/mitteilungsblatt auch elektronisch verfügbar.

Interessierte können sich zudem per Newsletter über das Erscheinen der neusten Ausgabe informieren lassen. Registrierung unter: www.ekas.ch/newsletter.

SCHWERPUNKT

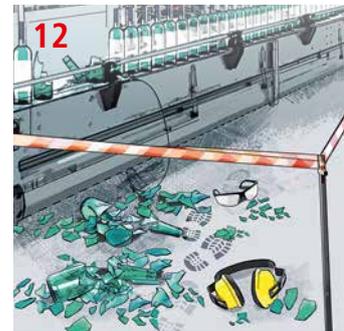
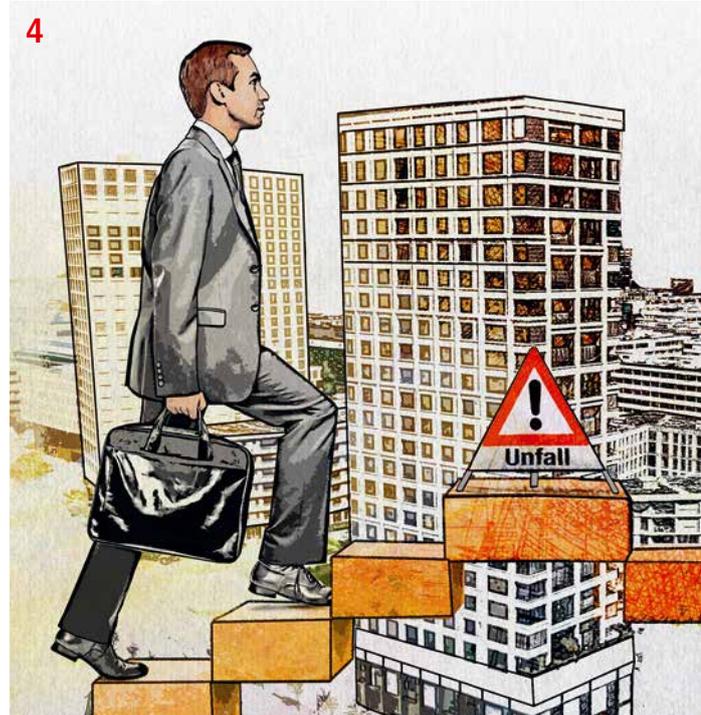
- 4 Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls für den Betroffenen
- 7 Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls für die Versicherung
- 12 Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls für den Betrieb
- 14 Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls aus Sicht der Arbeitnehmer
- 16 Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls aus Sicht der Arbeitgeber

FACHTHEMEN

- 18 Warum sich die Prävention von Nichtberufsunfällen für Betriebe ausbezahlt
- 20 Interview mit Edith Müller Loretz
- 23 Kurz erklärt: Die EKAS Arbeits- und Trägerschaftstagung
- 24 Homeoffice – eine «neue» Arbeitsweise
- 28 suissepro: Wer sie ist, was sie tut.
- 30 Erfolgreicher Start der Berufsprüfungen zum Spezialisten ASGS
- 32 Neue Rubrik: Änderungen in der Grenzwertliste 2020

VERMISCHTES

- 33 Neue Informationsmittel der EKAS
- 34 Neue Informationsmittel der Suva
- 37 Neue Informationsmittel des SECO
- 38 Menschen, Zahlen und Fakten



Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls für

den Betroffenen



Ein Berufsunfall hat stets eine körperliche, geistige oder psychische Schädigung zur Folge. Ein Berufsunfall kann für den Verunfallten aber auch finanzielle Folgen haben. Besonders bei schwereren Unfällen sind die effektiven Einbussen oft höher als angenommen.

Erleidet ein Arbeitnehmer einen Berufsunfall, so kommt die Unfallversicherung für den erlittenen Schaden auf. Diese verbreitete Annahme ist nur teilweise richtig. Die Unfallversicherung übernimmt zwar die im Unfallversicherungsgesetz (UVG) festgelegten Sach- und Geldleistungen. Diese decken die Folgen eines Unfalls weitgehend ab und sehen auch einen Lohnersatz in Form von Taggeldern vor. Sie entsprechen jedoch nicht zwingend den gesamten finanziellen Folgen eines Unfalls.

Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls für den Verunfallten sind von mehreren Faktoren abhängig. Ein Faktor ist dabei die Schwere des Unfalls. Kleinere Unfälle sind im Normalfall mit keinen oder nur kleinen finanziellen Einbussen für den Verunfallten verbunden. Dies vor allem darum, weil sie meist keine langfristigen Folgen haben. Der Schaden verheilt und der Arbeitnehmende ist nach kurzer Zeit wieder voll einsatzfähig. Dauert die Genesung jedoch länger, so steigt das Risiko für wirtschaftliche Einbussen an. Eine längere Absenz kann unter anderem den Arbeitsplatz eines Arbeitnehmenden gefährden. Der Arbeitgeber muss die vakante Stelle zur Überbrückung neu besetzen. Unter Umständen entscheidet er sich anschliessend dafür, die Stellvertretung beizubehalten. Der Verunfallte muss sich in diesem Fall nach der Genesung eine neue Stelle suchen. Zu beachten ist dabei der Kündigungsschutz bei einem unverschuldeten Unfall. Gemäss Obligationenrecht ist dieser im 1. Dienstjahr während 30 Tagen, im 2. bis 5. Dienstjahr während 90 Tagen und ab dem 6. Dienstjahr während 180 Tagen gewährleistet.

Es kann auch die Folge eines Berufsunfalls sein, dass der Verunfallte aufgrund des Unfalls seinen vorherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Dies kann je nach Ausbildung und Möglichkeiten weitreichende finanzielle Folgen haben. Hat ein Unfall gar Invalidität zur Folge, dann beträgt die Invalidenrente bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt. Hat der Verunfallte auch Anspruch auf eine Rente der IV, so hat er insgesamt eine Rente von 90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes zugute. In beiden Fällen kann sich das Lebens Einkommen spürbar reduzieren. Es kann besonders schwer ins Gewicht fallen, dass der übliche Einkommenszuwachs im Laufe des Erwerbslebens ausbleibt.

Für eine Familie kann überdies ein tödlicher Unfall trotz Hinterlassenenrente zur finanziellen Herausforderung werden. Witwen/Witwer erhalten als Rente 40 Prozent des versicherten Verdienstes des Ehepartners, mehrere Hinterlassene zusammen maximal 70 Prozent. Je nach Familiensituation und Lebenshaltungskosten kann dies zu finanziellen Problemen führen.

Die Lebens- und Familiensituation des Verunfallten haben generell einen starken Einfluss auf die Auswirkungen eines Unfalls. Ist infolge des Unfalls eine Betreuung durch Angehörige notwendig oder muss die Kinderbetreuung neu organisiert werden, so kann dies finanzielle Ausfälle verursachen.

Des Weiteren spielt auch der Arbeitsvertrag eine Rolle dabei, welche finanziellen Folgen ein Unfall für den Verunfallten hat. Die Versicherung

Kündigungsschutz bei einem Berufsunfall

Im 1. Dienstjahr
während 30 Tagen

Im 2. bis 5. Dienstjahr
während 90 Tagen

Ab dem 6. Dienstjahr
während 180 Tagen

entrichtet erst ab dem dritten Tag nach dem Unfall Taggelder zur Kompensation des Erwerbsausfalls. Bis dahin zahlt der Arbeitgeber üblicherweise normal den Lohn aus. Gesetzlich vorgeschrieben muss er jedoch nur 80 Prozent des Lohnes zahlen. Anschliessend sehen auch die Taggelder nur einen Ersatz von 80 Prozent des Lohns vor. Von den Taggeldern werden zwar keine Sozialleistungen abgezogen und es fallen während der Ausfallzeit auch keine Berufskosten an. Trotzdem kann daraus ein finanzieller Ausfall resultieren, der sich bei längerer Dauer des Unfalls kumuliert.

Zu guter Letzt muss auch noch erwähnt werden, dass Versicherungsleistungen zudem auch verweigert werden können. Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten. Grobfahrlässigkeit führt bei Berufsunfällen hingegen zu keinen Leistungskürzungen. Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen jedoch um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen gar verweigert.



Matthias Bieri
Redaktor, EKAS-
Geschäftsstelle,
Luzern

Wer verunfallt am Arbeitsplatz?

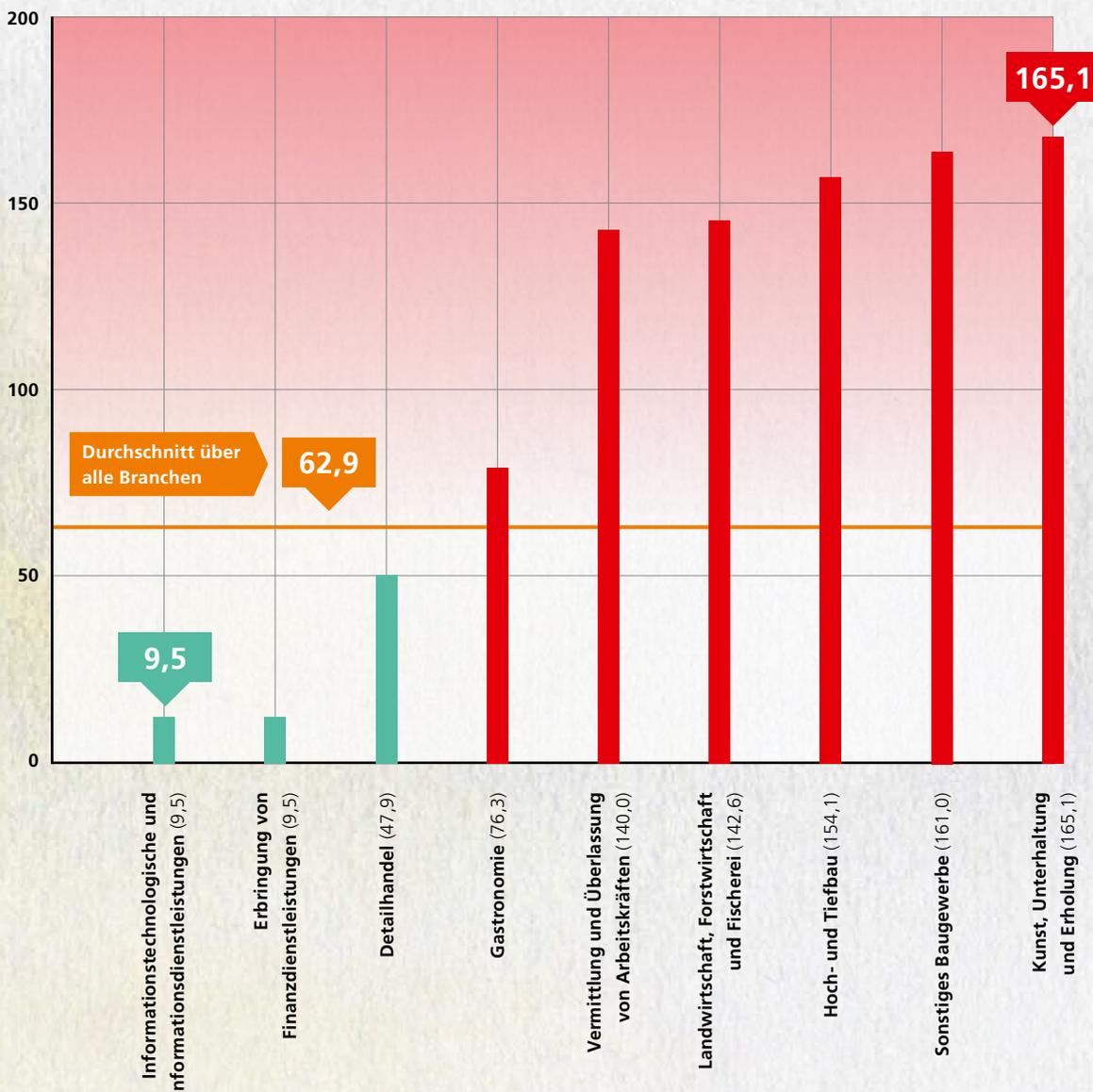
2017 wurden in der Schweiz insgesamt 255 490 Unfälle als Berufsunfälle akzeptiert. Das Unfallrisiko ist dabei je nach Branche sehr unterschiedlich. Gewisse Branchen haben ein fast zwanzigfach höheres Unfallrisiko als andere. Gemäss Unfallstatistik UVG verzeichnet etwa die Branche «Kunst, Unterhaltung und Erholung» 165 Berufsunfälle auf 1000 Beschäf-

tigte pro Jahr. In der Finanzbranche hingegen erleiden nur 9 von 1000 Beschäftigten einen Berufsunfall. Durchschnittlich kommt es über alle Branchen gesehen zu 63 Berufsunfällen pro 1000 Beschäftigten. Das ist ein historischer Tiefstand.

Je nach Branche ist auch das Risiko für schwere Unfälle unterschiedlich.

2016 waren rund 58% der Berufsunfälle Bagatellfälle. Es resultierte kein Ausfall von drei oder mehr Tagen. Die meisten schweren Unfälle, also mit Todes- oder Invaliditätsfolge, geschehen im Baugewerbe. In den Jahren 2013–2017 hatte diese Branche durchschnittlich 352 Invaliditäts- und 25 Todesfälle infolge von Berufsunfällen zu beklagen.

Berufsunfälle je 1000 Vollbeschäftigte im Jahr 2017 (ausgewählte Branchen)



255 490

Unfälle wurden im Jahr 2017 als Berufsunfälle akzeptiert

Quelle: Unfallstatistik UVG 2019

Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls für

die Versicherung



Bei einem Berufsunfall hilft die Unfallversicherung mit ihren Leistungen dabei, den erlittenen gesundheitlichen und finanziellen Schaden des Versicherten wiedergutmachen. Aber welche Leistungen übernimmt die Unfallversicherung eigentlich und wie hoch sind diese Beträge? Antworten auf diese Fragen liefern das Unfallversicherungsgesetz und die Unfallstatistik.

Wer ist unfallversichert?

Grundsätzlich ist jede in der Schweiz lebende oder arbeitende Person unfallversichert. Die Frage ist jedoch, ob sie dies nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist. Das UVG sieht nämlich eine bedeutend grössere Deckung im Fall eines Unfalls vor. UVG-Versicherte müssen unter anderem weder einen Selbstbehalt noch eine Jahresfranchise übernehmen.

Obligatorisch UVG-versichert sind seit 1984 alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden. Arbeiten sie mehr als acht Stunden in der Woche, sind sie nicht nur gegen Berufsunfälle (BU) und Berufskrankheiten, sondern auch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) versichert. Auch Stellensuchende sind obligatorisch UVG-versichert. Insgesamt geniesst gut die Hälfte der Bevölkerung Versicherungsschutz nach dem UVG. Nicht obligatorisch UVG-versichert sind u.a. Selbstständige, Kinder, Personen in Ausbildung, Hausfrauen und -männer sowie Rentner, sofern sie keiner unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (siehe Grafik S. 9). Diese Bevölkerungsgruppen sind über das KVG gegen Unfall versichert. Für Selbstständige gibt es aber die Möglichkeit, sich freiwillig gemäss UVG zu versichern. Alle anderen Nicht-UVG-Versicherten können sich freiwillig anderweitig über das KVG hinaus gegen Unfall versichern.

Gut die Hälfte der Bevölkerung geniesst Versicherungsschutz nach dem UVG.

Bei der Suva sind hauptsächlich Betriebe des Produktionssektors gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Die privaten Unfallversicherer hingegen (bestehend aus privaten Versicherungsunternehmen, öffentlichen Unfallversicherungskassen und Krankenkassen) sind vor allem für Betriebe des Dienstleistungssektors zuständig.

Die Suva ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts und hat nicht nur aufgrund der ihr gesetzlich zugewiesenen Branchen eine Sonderrolle. Sie vereint nämlich neben der Versicherung auch die Prävention und die Rehabilitation unter einem Dach. Mit den Präventionsaktivitäten setzt sie sich dafür ein, dass es erst gar nicht zu Unfällen kommt. Kommt es trotzdem zu einem Unfall, greift das Schadenmanagement mit umfassenden Versicherungsleistungen. Zur Rehabilitation werden die Verunfallten in den Suva-eigenen Rehabilitationskliniken betreut und auch bei ihrer Rückkehr ins Berufs- und Privatleben eng begleitet.

Die privaten Unfallversicherer ihrerseits bewegen sich im freien Wettbewerb. Das heisst, die Arbeitgeber können frei auswählen, bei welchem der zugelassenen Versicherer sie die Unfallversicherung für ihren Betrieb abschliessen wollen.

Welche Leistungen übernimmt die Versicherung?

Verunfallt ein UVG-Versicherter, so hat er Leistungen seiner Unfallversicherung zugute (siehe Infobox S. 9). Für die Versicherung ist es dabei unerheblich, ob ein BU- und NBU-Versicherter einen Unfall während der Arbeitszeit oder in der Freizeit erleidet. Die Leistungen von ihrer Seite sind in beiden Fällen dieselben.

Die Kosten der Unfälle verteilen sich im UVG auf ganz bestimmte Leistungsarten: Die **Pflegeleistungen und Kostenvergütungen** werden auch **Sachleistungen** genannt. Diese erhalten die

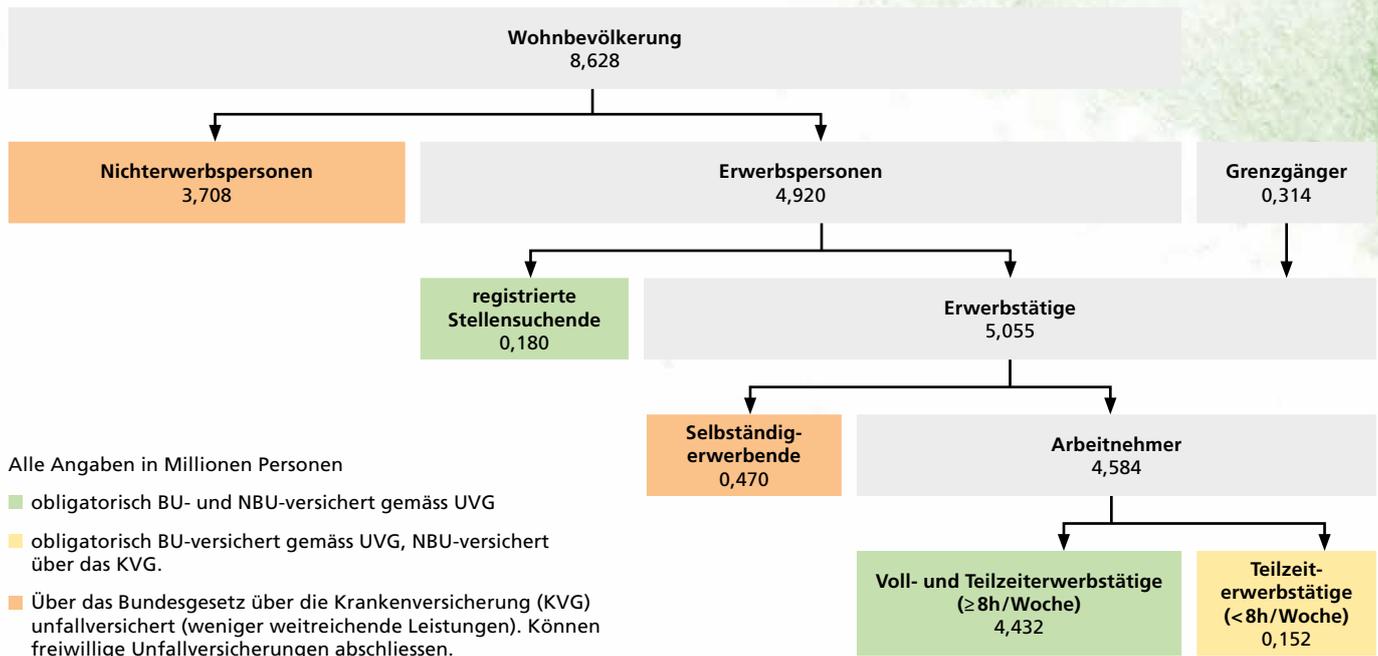


Andrea Inderbitzin
Teamleiterin,
Suva, Luzern

Wer ist wie unfallversichert?

(Zahlen Mitte 2018)

Quelle: Unfallstatistik UVG 2019



Verunfallten in natura, d.h. die Versicherung zahlt die Rechnung direkt an die Leistungserbringer (Arzt, Apotheke, Spitäler usw.). Wie erwähnt fallen dabei im Gegensatz zur Krankenversicherung in der Unfallversicherung keine Franchisen an. Übernommen wird die zweckmässige Behandlung von Unfallfolgen. Heilbehandlungen im Inland werden unbeschränkt bezahlt, demgegenüber wird im Ausland maximal der doppelte Betrag jener Kosten vergütet, welche bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. Bei Auslandsreisen kann es deshalb sehr wichtig sein, den UVG-Versicherungsschutz mit einer Zusatzversicherung zu ergänzen.

Hat der Unfall körperliche Schäden mit Funktionsausfällen zur Folge, die mit **Hilfsmitteln** ausgeglichen werden können, so übernimmt die UVG-Versicherung die entsprechenden Kosten, z. B. für orthopädische Schuhe. Das UVG deckt auch **Schäden an Sachen**, die schon vor dem Unfall einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzt haben, wie z. B. Prothesen. Für durch den Unfall beschädigte Brillen, Hörgeräte und Zahnprothesen besteht aber nur dann ein Ersatzanspruch, wenn auch ein unfallbedingter behandlungsbedürftiger Körperschaden vorliegt.

Reise-, Transport- und Rettungskosten werden übernommen, sofern sie medizinisch und unfallbedingt notwendig sind. Der Einsatz eines Helikopters ist berechtigt,

Info-Box

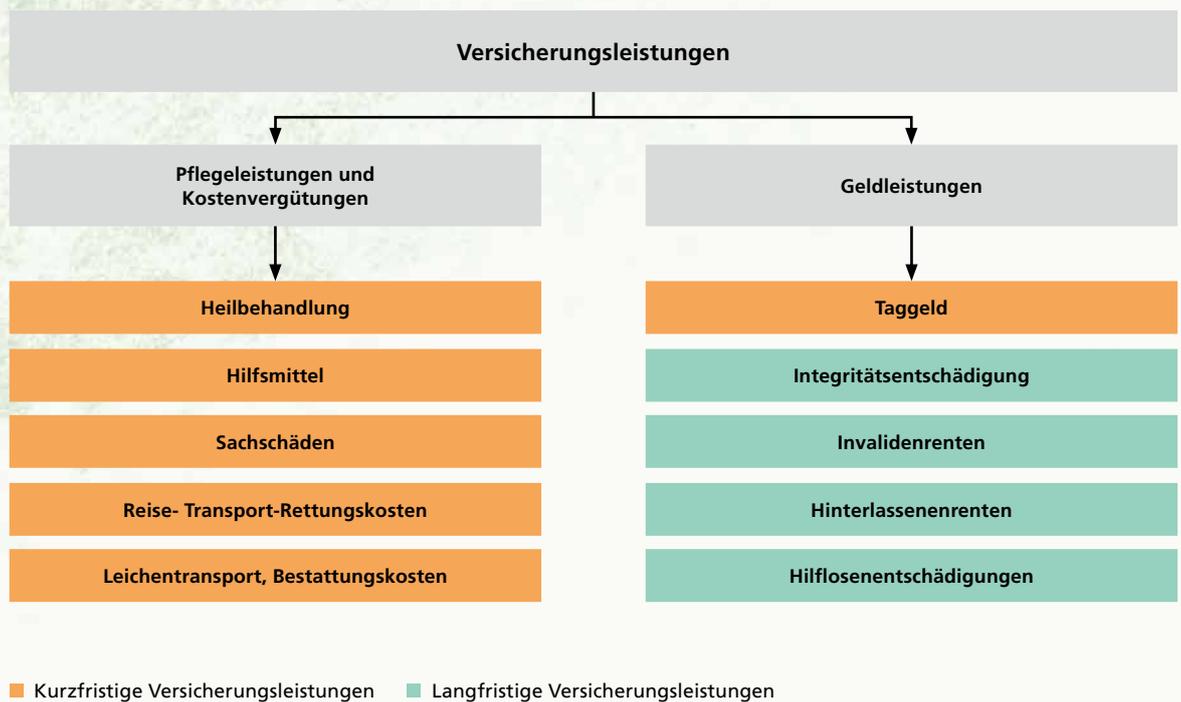
Was gilt als Unfall?

Auf der Ladebrücke das Gleichgewicht verloren und beim Aufprall am Boden das Schlüsselbein gebrochen – zweifellos ein Unfall. Während im Alltag meistens klar ist, was ein Unfall ist und was nicht, wird der Unfallbegriff im Recht etwas sperrig umschrieben: Ein Unfall ist eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz 255 490 neue Berufsunfälle registriert, 797 609 Unfälle waren es insgesamt. Beeindruckend ist, dass die günstigere Hälfte aller Fälle lediglich 2 Prozent aller Kosten ausmacht. Das teuerste Prozent der Fälle hingegen verursacht rund 48 Prozent der Kosten, das teuerste Promille der Fälle über 21 Prozent (Unfallstatistik UVG 2019, S. 21).

Versicherungsleistungen gemäss UVG

Quelle: Unfallstatistik UVG 2019



wenn der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle spielt, oder der Unfallort mit anderen Transportmitteln nur schwer erreichbar ist. Der Entscheid über das angepasste Transportmittel wird durch die Helfer am Unfallort getroffen. Auch die Prüfung, ob der Entscheid angemessen war, ist rückblickend aus der vernünftigen Optik eines Helfers auf der Unfallstelle vorzunehmen.

Nach Unfällen mit tödlichen Verletzungen besteht Anspruch auf die **Kosten für die Überführung der Leiche** an den Bestattungsort und auf einen Beitrag an die **Bestattungskosten**.

Neben den Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung auch **Geldleistungen**. Diese werden direkt an die Verunfallten oder ihre Arbeitgebenden ausbezahlt. Die Höhe der Geldleistungen ist beim Taggeld und den Renten abhängig vom Lohn bzw. daraus folgend vom versicherten Verdienst, den eine verunfallte Person bezieht. Der versicherte Jahresverdienst ist begrenzt auf den sogenannten Höchstbetrag, der sich seit 1.1.2016 auf CHF 148'200 beläuft (siehe Grafik S. 11).

Taggeld ersetzt das Erwerbseinkommen bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit. Bei voller Arbeits-

unfähigkeit entspricht es 80 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Unfalles, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Eine bleibende Erwerbsunfähigkeit wird mit einer **Invalidenrente** entschädigt, welche bei voller Invalidität 80 Prozent des im Jahr vor dem Unfall erzielten Einkommens entspricht, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. **Hinterlassenenrenten** ersetzen den Versorgerschaden nach einem tödlichen Unfall. Für Witwen/Witwer, Waisen, Halbweisen und geschiedene Ehegatten sind Prozentwerte vom versicherten Verdienst festgelegt. Im Regelfall dürfen alle Hinterlassenenrenten zusammen 70 Prozent des versicherten Verdienstes nicht übersteigen (90 Prozent, wenn auch ein geschiedener Ehegatte Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hat).

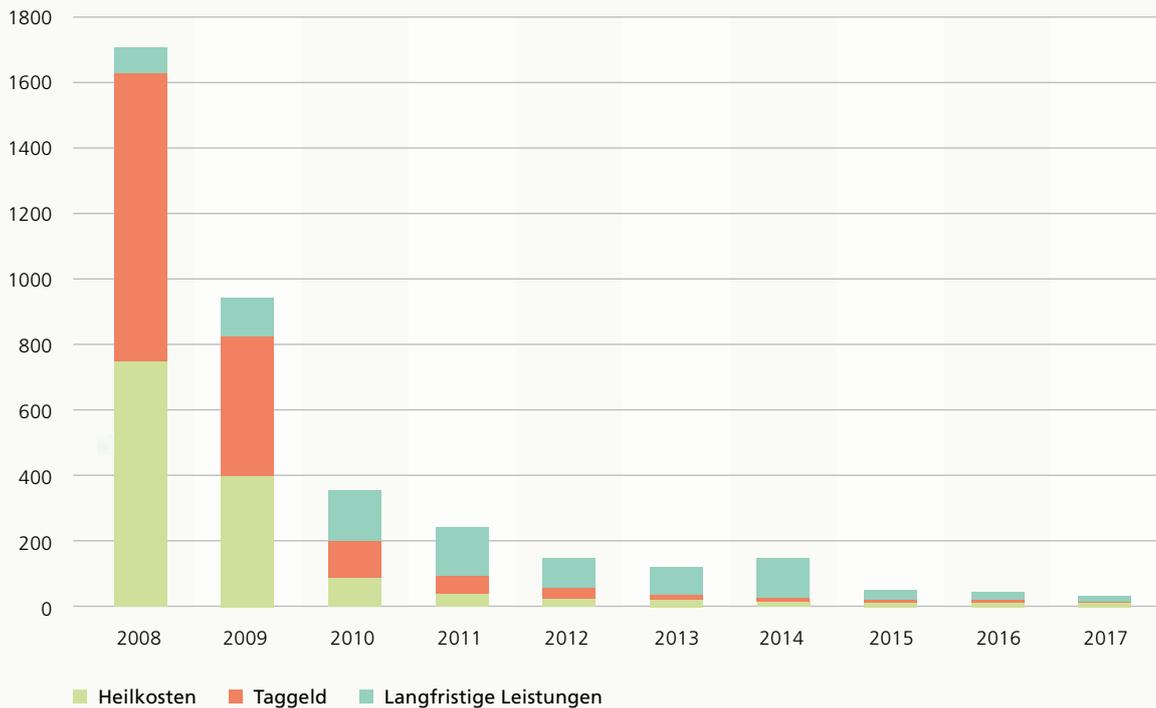
Taggeld ersetzt das Erwerbseinkommen bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.

Auch die **Integritätsentschädigung** zählt zu den Geldleistungen. Anspruch auf eine Integritätsentschädigung entsteht, wenn die körperliche, geistige oder psychische Unversehrtheit dauernd erheblich geschädigt ist. Sie bietet als einmalige Kapitaleistung einen Ausgleich für die immaterielle Beeinträchtigung durch die Unfallfolgen. Deren Höhe basiert für sämtliche Versicherten auf dem am Unfalltag geltenden maximalen Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes (aktuell CHF 148'200).

Wann fallen die Kosten eines Unfalls an?

Quelle: Unfallstatistik UVG 2019

(Abwicklung der Kosten der im Jahr 2008 registrierten Fälle aller Versicherungszweige nach Kostenart und Rechnungsjahr, in Millionen CHF)



Eine **Hilflosenentschädigung** wird monatlich ausgerichtet, wenn die verunfallte Person für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe Dritter benötigt oder eine persönliche Überwachung erforderlich ist. Die Hilflosigkeit wird nach dem Schweregrad der Einschränkungen in drei Stufen eingeteilt (monatliche Beträge seit 1.1.2016: leichte Hilflosigkeit CHF 812, mittlere Hilflosigkeit CHF 1624, schwere Hilflosigkeit CHF 2436).

Die Unfallversicherung übernimmt somit ganz unterschiedliche Leistungen für den Verunfallten. Unfallbedingte Leistungen werden übrigens zeitlich unbegrenzt ausgerichtet. Für die Folgen eines Unfalls können für die Versicherung auch Jahre später noch Kosten anfallen. Der Grossteil der Kosten fällt jedoch in den Monaten nach dem Unfall an (siehe Grafik oben). Zu hoffen bleibt aber stets, dass man auf die Unterstützung der Versicherung gar nie angewiesen ist.

Höchstbetrag des versicherten Verdienstes UVG

(Jahresbetrag in CHF)



Quelle: Unfallstatistik UVG 2019

Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls für

den Betrieb

Ausser
Betrieb



Ein Unfall hat nicht nur für den Verunfallten und die Versicherung Folgen. Auch der Betrieb des Verunfallten ist betroffen. Für ihn entstehen einerseits durch den Ausfall eines Mitarbeiters Kosten. Andererseits entstehen aber weitere Kosten, denen man sich nicht auf Anhieb bewusst ist.

Verunfallt ein Mitarbeiter, so steht natürlich auch für sein Unternehmen dessen Gesundheit und Wohlergehen im Zentrum. Ein Unternehmer muss sich aber auch mit den finanziellen Folgen eines Unfalls auseinandersetzen. Diese genau zu beziffern ist unmöglich, denn einige Folgen lassen sich nur ungefähr schätzen. In Einzelfällen kann der Unfall eines Mitarbeiters aber gar die Existenz eines Unternehmens infrage stellen.

Die Kosten gehen weit über den Lohn hinaus

Für das Unternehmen fallen zum einen die Lohnkosten des Verunfallten für den Unfalltag und die beiden folgenden Tage an. An diesen «Karenztagen» werden von der Unfallversicherung keine Taggelder ausbezahlt. Nach Gesetz muss der Arbeitgeber an diesen Tagen 80 Prozent des Lohns zahlen, ohne dafür eine Arbeitsleistung zu erhalten. Anschliessend erhält der Verunfallte Taggelder von der Unfallversicherung, bis er wieder voll arbeitsfähig ist, eine Rente erhält oder stirbt. Auch an diesen Tagen können aber noch Lohnkosten für den Arbeitgeber anfallen. Je nach Vereinbarung im Arbeitsvertrag kommt er nämlich für die 20 Prozent Differenz zwischen den Versicherungstaggeldern und dem Lohn des Verunfallten auf.

Neben den lohnbezogenen Kosten hat der Betrieb daneben auch den Ausfall des Mitarbeiters zu kompensieren. Dessen Folgen für den Betrieb können natürlich sehr unterschied-

lich sein, viele Faktoren spielen dabei eine Rolle. Die Funktion des Ausfallenden, aber etwa auch die Betriebsgrösse haben Einfluss darauf, wie sehr sich ein Unfall auswirkt. Kann der Verunfallte betriebsintern durch Überstunden ersetzt werden? Muss eine temporäre (externe) Aushilfe

Die Prävention trägt entscheidend dazu bei, dass keine Unfallkosten entstehen.

eingestellt werden? Sind seine Aufgaben komplex oder simpel? Bei sehr kleinen Betrieben kann der Ausfall eines einzelnen Mitarbeiters den gesamten Geschäftsablauf behindern. Fach- oder Führungspersonen sind normalerweise nur schwer zeitnah adäquat ersetzbar.

Ein Unfall kann auch Schäden an den Arbeitsmitteln oder der Produktion verursachen. Kosten entstehen auch für die von Mitarbeitern geleistete Erste Hilfe und die durch den Unterbruch des Arbeitsablaufs entstehenden Kosten. Je nach Unfall kann die Produktion des gesamten Betriebs für mehrere Stunden unterbrochen werden. Ist für die Unfallabklärung eine Begutachtung des Arbeitsorts nötig oder ist ein technisches Gutachten notwendig, dann beeinflusst auch das den Arbeitsfluss. Den Arbeitgeber können infolgedessen nicht zuletzt auch Regressforderungen der Versicherung treffen.

Die Vernachlässigung der Prävention rächt sich

Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluss eines Unfalls auf das Arbeitsklima im Betrieb. Hat der Arbeitgeber etwa das Thema Arbeitssicherheit immer geringgeschätzt, so kann sich die Stimmung im Betrieb gegen ihn wenden. Zudem kann auch das Image des Unternehmens bei den Kunden leiden, was letztlich zum Verlust von Aufträgen führt. Je nach Betriebsgrösse und Versicherungsart kann auch die Unfallversicherungsprämie des Betriebs infolge eines Unfalls steigen.

Zu guter Letzt kann dem Arbeitgeber auch eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung drohen. Er kann zu Zahlungen an das Unfallopfer verpflichtet werden, etwa wenn dieses aufgrund der Pflichtverletzung des Arbeitgebers verunfallt ist.

Die Prävention trägt entscheidend dazu bei, dass keine Unfallkosten entstehen. Gemäss Studien ist für einen Betrieb von einem durchschnittlichen «Return on Prevention» in Höhe von 2,2 auszugehen. Das heisst, jeder von einem Unternehmen in die Prävention investierte Franken bringt in der Folge CHF 2.2 Ersparnis ein.¹ Präventionsmassnahmen lohnen sich also auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht allemal.

¹ Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit (ISSA), Prävention lohnt sich: Kosten und Nutzen von Präventionsmassnahmen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Unternehmen, Genf 2011.



Dr. Carmen Spycher
Geschäftsführerin
EKAS, Luzern



Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls aus Sicht

der Arbeitnehmer

Bei einem Berufsunfall verunfallt in aller Regel ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin. Sie haben als einzige neben finanziellen auch körperliche Folgen ungenügender Arbeitssicherheit zu tragen. Aus Arbeitnehmersicht ist Prävention am Arbeitsplatz darum seit jeher aus verschiedenen Gründen ein besonders wichtiges Thema.

Ein Unfall kann das Leben des Verunfallten für immer verändern. Ein fehlendes Bein oder ein gebrochener Schädel haben nicht nur Auswirkungen auf das Arbeitsleben, sondern stellen alle Lebensbereiche auf den Kopf. Auch die finanziellen Folgen eines Unfalls können gravierend sein. Sichere Arbeitsplätze sind für Arbeitnehmende essentiell, denn neben ihren Verlusten wirken alle anderen entstandenen Schäden meist vernachlässigbar.

In den letzten beiden Jahrhunderten hat die Arbeitssicherheit viele positive Entwicklungen erlebt. Ein Arbeitsunfall führt heute auch nicht mehr zum finanziellen Ruin einer Familie. Die Arbeitssicherheit steht trotzdem auch heute noch vor zahlreichen Herausfor-

derungen. Tatsache ist, dass noch immer viele Arbeitnehmende berufsbedingt sterben, verletzt werden oder erkranken. In der Schweiz kommt es nach wie vor jährlich zu 255 490 Berufsunfällen.

Traditionelle Gefahren wie Lärm, Vibrationen, sich wiederholende Bewegungen oder Arbeiten in der Höhe sind auch heute noch an vielen Arbeitsplätzen vorhanden. In der modernen Arbeitswelt entstehen aber laufend neue Gefahren am Arbeitsplatz. Unter dem hohen Leistungsdruck in der heutigen Arbeitswelt leiden vor allem die Arbeitnehmenden: Das Risiko für gesundheitliche Schäden, vermehrt auch psychischer Natur, ist nicht kleiner geworden. Arbeitnehmende können heute unter schlechter Arbeitsorganisation, Nicht-Einhaltung der Arbeitszeit-



Dr. Luca Cirigliano
Zentralsekretär
Schweizerischer
Gewerkschafts-
bund, Bern



regelungen, einem hohen Arbeitstempo oder einer Überforderung durch zu viele Aufgaben leiden. Zudem bringen neue Arbeitsformen neue Risiken mit sich. Die digitalen Technologien etwa stellen hohe Ansprüche an die Arbeitnehmenden und führen zugleich zu Unsicherheit.¹ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betrifft darum heute jeden Arbeitsplatz. Leidet ein Arbeitnehmer langfristig unter den Folgen eines Unfalls oder den schlechten Bedingungen am Arbeitsplatz, so hat dies auch finanzielle Konsequenzen. Dies ist mit einer der Gründe, wieso Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach wie vor ein wichtiges Thema für die Gewerkschaften sind, welche Arbeitswelten bestmöglich gestalten wollen.

Für sichere Arbeitsplätze braucht es Massnahmen auf verschiedenen Ebenen. Eine wichtige Grundlage sind zeitgemässe gesetzliche Regelungen. Ein über das gesetzliche Minimum hinausgehender Schutz wird in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) erreicht. Die Regelungen und Verträge können aber nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie auch eingehalten werden. Eine wirkungsvolle Kontrolle ist darum unverzichtbar. Aus

▣ **Auch die finanziellen Folgen eines Unfalls können gravierend sein.**

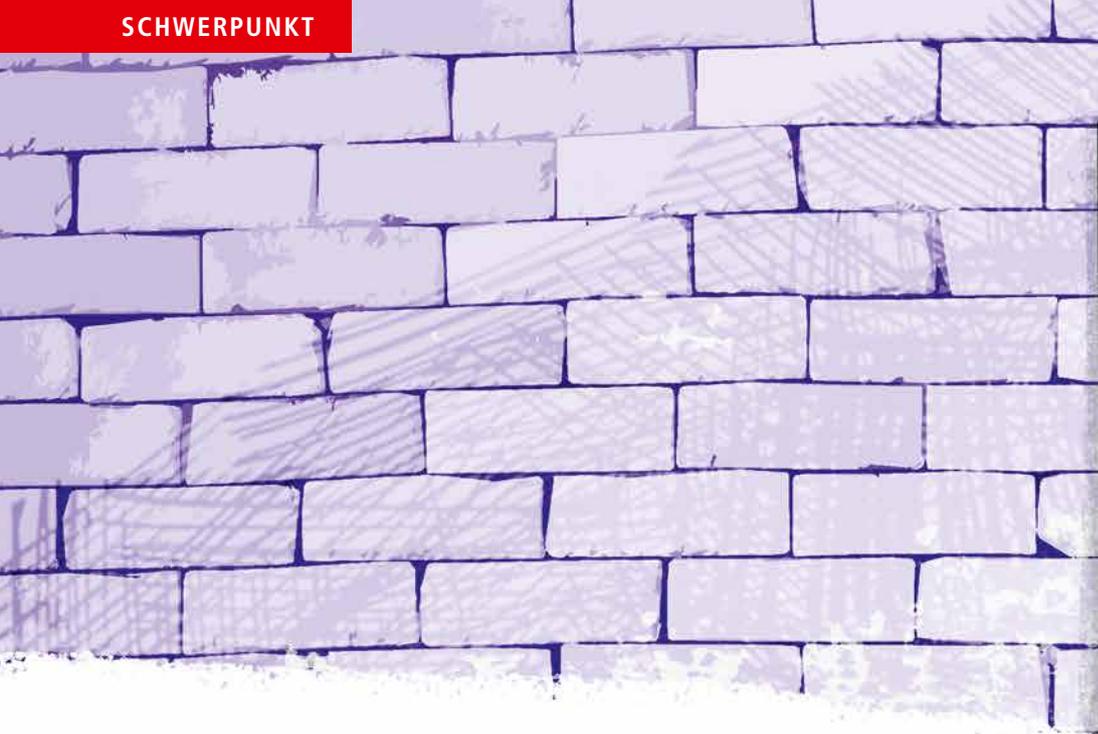
Arbeitnehmersicht müssen die Durchführungsorgane (Suva, kantonale Arbeitsinspektorate, SECO und Fachorganisationen) eine angemessene Zahl von Kontrollen durchführen. Aufgrund der momentanen Situation ist es wünschenswert, wenn in Zukunft noch mehr Kontrollen stattfinden.

Nur so kann am Ende des Tages verhindert werden, dass die hart erkämpften Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer in der Realität einfach umgangen werden.

▣ Die Arbeitnehmenden müssen zudem auch stets wissen, wie sie sich bei der Arbeit schützen können. Gemäss

Gesetz muss der Arbeitgeber am Arbeitsplatz alle erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen. Tut er dies nicht, kann sich der Arbeitnehmer wehren. Er hat nämlich das Recht, die Arbeit unter unsicheren Bedingungen zu verweigern. Das ist nicht immer einfach. Aber letztlich steht mit seiner Gesundheit etwas auf dem Spiel, das unbezahlbar ist.

¹ U. Aida Ponce del Castillo/Sascha Meinert, Occupational safety and health in 2040: Four scenarios, Brüssel 2017, S. 9.



	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Petra Stadelmann	01	02	03	04	05
Beate Payer					
Nadine Tschopp					
Martin Arnold					
Jacques Dupont					

	Fr	Sa	So	Mo	Di
Petra Stadelmann	01	02	03	04	05
Beate Payer					
Nadine Tschopp					
Martin Arnold					
Jacques Dupont					

	Fr	Sa	So	Mo	Di
Petra Stadelmann	01	02	03	04	05
Beate Payer					
Nadine Tschopp					
Martin Arnold					
Jacques Dupont					

Die wirtschaftlichen Folgen eines Berufsunfalls aus Sicht

der Arbeitgeber

Arbeitsplätze sollen sicher sein. Das will das Gesetz, das wollen aber auch die Unternehmer. Denn nur sichere Arbeitsplätze sind profitable Arbeitsplätze.

Ein Unternehmer hat eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Meist reicht die Zeit nicht, um allem gerecht zu werden. Logisch, dass dabei Tätigkeiten etwas in den Hintergrund geraten, die nicht unmittelbar zu Aufträgen führen oder der direkten Erledigung dieser Aufträge dienen. Dazu kann auch die Prävention zählen, die zwar von allen als wichtig erachtet wird, der man aber nicht immer die Priorität beimisst, die sie verdient. Zu Unrecht, denn Investitionen in die Arbeitssicherheit und in den Gesundheitsschutz zahlen sich für die Betriebe aus.

Jeder erfolgreiche Unternehmer wird bestätigen, dass gesunde und leistungsfähige Mitarbeitende das wichtigste Kapital seines Unternehmens sind. Dieses Kapital gilt es zu schützen. Gezielte Präventionsmassnahmen führen zur nachhaltigen Reduktion von krankheitsbedingten Absenzen und zum Rückgang von Unfällen. Die Ausfallzeiten des Personals und Betriebsstörungen lassen

sich spürbar verringern. Das zahlt sich aus. Denn jede unfall- oder krankheitsbedingte Absenz eines Mitarbeitenden verursacht dem Betrieb ungedeckte Kosten von einigen hundert Franken pro Tag. Mit einer wirksamen Prävention lässt sich ein erheblicher Teil dieser Kosten einsparen. Weniger Unfälle haben letztendlich aber auch tiefere Versicherungsprämien zur Folge. Auch das spart Kosten ein.

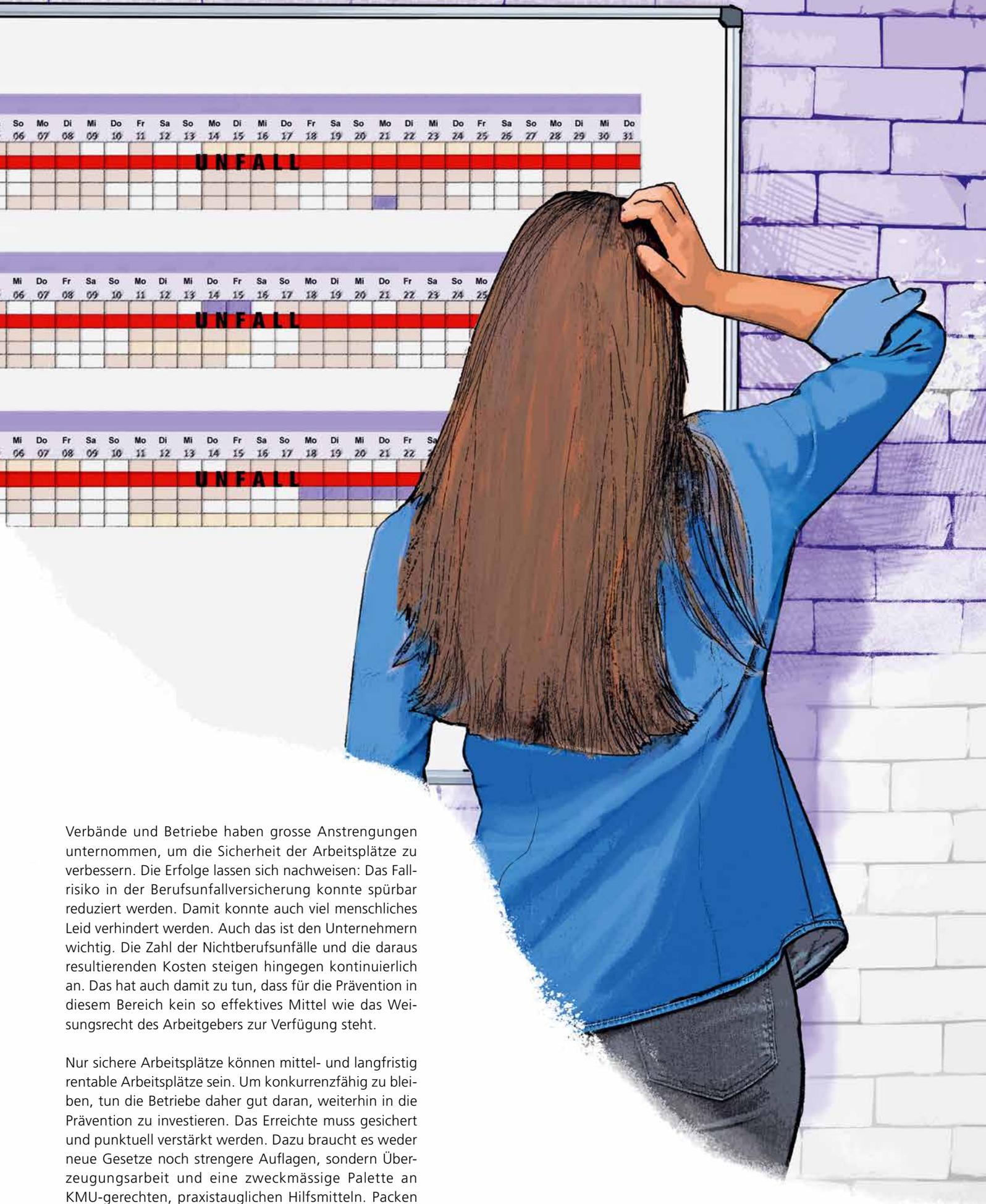
Leistungsfähige Mitarbeitende sind das wichtigste Kapital eines Unternehmens.

Arbeits- und Gesundheitsschutz können auch mithelfen, das Image von Unternehmen in der Öffentlichkeit zu steigern, die Betriebskultur zu verbessern sowie die Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten zu stärken. Dies steigert letztendlich die Wettbewerbsfähigkeit eines Betriebs. Wichtig

ist aber auch der rechtliche Aspekt: Jeder verantwortungsvolle Unternehmer schützt sich mit sachgerechten Investitionen im Bereich Arbeitssicherheit vor Klagen und Haftungsforderungen, die sich im Falle schwerer Unfälle existenzbedrohend auswirken könnten.



Kurt Gfeller
Vizedirektor
Schweizerischer
Gewerbeverband
sgv, Bern



Verbände und Betriebe haben grosse Anstrengungen unternommen, um die Sicherheit der Arbeitsplätze zu verbessern. Die Erfolge lassen sich nachweisen: Das Fallrisiko in der Berufsunfallversicherung konnte spürbar reduziert werden. Damit konnte auch viel menschliches Leid verhindert werden. Auch das ist den Unternehmern wichtig. Die Zahl der Nichtberufsunfälle und die daraus resultierenden Kosten steigen hingegen kontinuierlich an. Das hat auch damit zu tun, dass für die Prävention in diesem Bereich kein so effektives Mittel wie das Weisungsrecht des Arbeitgebers zur Verfügung steht.

Nur sichere Arbeitsplätze können mittel- und langfristig rentable Arbeitsplätze sein. Um konkurrenzfähig zu bleiben, tun die Betriebe daher gut daran, weiterhin in die Prävention zu investieren. Das Erreichte muss gesichert und punktuell verstärkt werden. Dazu braucht es weder neue Gesetze noch strengere Auflagen, sondern Überzeugungsarbeit und eine zweckmässige Palette an KMU-gerechten, praxistauglichen Hilfsmitteln. Packen wir es gemeinsam an!



Warum sich die Prävention von Nichtberufsunfällen für Betriebe auszahlt

Anhand von Demonstrations- und Animationsmaterial sensibilisieren BFU-Experten die Mitarbeitenden für sicheres Verhalten in der Freizeit.

Will ein Unternehmen für seine Angestellten eine echte Sicherheitskultur schaffen und pflegen, sollte es dabei nach Kräften unterstützt werden. Davon profitieren nicht nur die Mitarbeitenden, die ihre Freizeit unbeschwerter gestalten können. Der Betrieb kann so unfallbedingte Absenzen und die damit verbundenen Kosten reduzieren. Ausserdem zeigt er, dass ihm die Gesundheit der Mitarbeitenden ein Anliegen ist. Die BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung stellt darum Firmen Angebote zur Verfügung, um Freizeitunfälle der Mitarbeitenden zu verhindern.

Kein Mensch ist ausschliesslich Arbeitnehmer. Wir alle gehen in unserer Freizeit verschiedensten Aktivitäten nach. Wir sind zu Fuss oder mit einem Fahrzeug im Strassenverkehr unterwegs, manche haben einen Garten, betätigen sich als Heimwerker oder spielen regelmässig Fussball. In den Ferien gehen wir tauchen oder bergwandern, wir fahren leidenschaftlich Motorrad oder schwingen uns in jeder freien Minute aufs Mountainbike. Nicht zuletzt verbringen wir eine nicht unerhebliche Zeit in den eigenen vier Wänden. Leider kommt es immer wieder vor, dass Menschen sich in der Freizeit verletzen. Nicht immer sind die Folgen der Unfälle schwer. Sie sind jedoch häufig schwer genug, dass die Angestellten vorübergehend der Arbeit fernbleiben müssen. Jährlich betrifft das in der Schweiz eine halbe Million Berufstätige. Das sind rund doppelt so viele,

wie sich am Arbeitsplatz verletzen (siehe Grafik S. 19). Ob jemand in der Freizeit verunfallt oder im Betrieb, das Ergebnis ist das gleiche: Die Absenzen verursachen den Betrieben erhebliche Kosten und oft einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand.

Freizeitunfälle sind Privatsache, aber ...

Viele Unternehmer denken, die Verhütung von Freizeitunfällen sei eine reine Privatsache, in die sich der Arbeitgeber nicht einzumischen habe. Gesetzlich ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Nichtberufsunfällen umzusetzen. Auch seitens der BFU gibt es keine Weisungspflicht. Als private Stiftung steht sie den Betrieben beratend zur Seite. Aber tatsächlich haben solche Freizeitunfälle konkrete Auswirkungen auf den Betrieb. Fallen Angestellte für eine gewisse

Zeit aus, muss der Betrieb umdisponieren. Oftmals muss er Ersatzkräfte suchen und einarbeiten. Die Arbeit verzögert sich, es kann zu Terminschwierigkeiten kommen, Zeitpläne werden nicht eingehalten, Lieferungen verspäten sich. Im schlimmsten Fall leidet das Image der Unternehmung. Arbeitgeber haben also durchaus ein handfestes ökonomisches Interesse daran, zur Verhütung von Nichtberufsunfällen beizutragen. Durch langfristige Präventionsprogramme lässt sich die Anzahl Absenztage vermindern. Doch das ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Einfach und kostenlos: SafetyKits für KMU

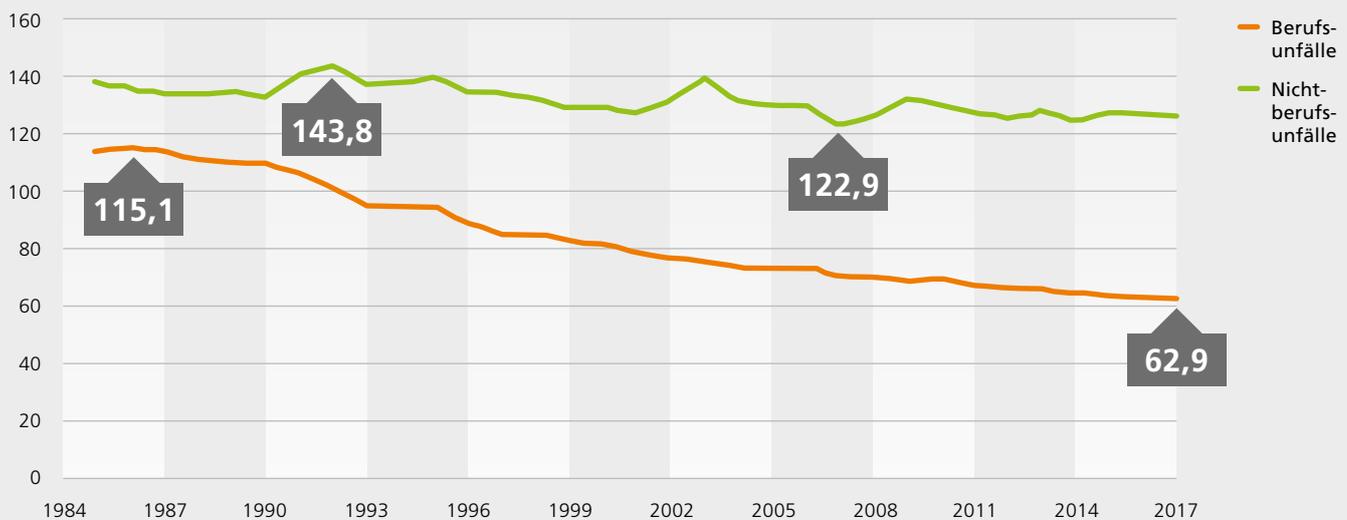
KMU haben naturgemäss nicht viele Mitarbeitende. Verletzungsbedingte Ausfälle fallen darum besonders stark ins Gewicht. Gleichzeitig fehlt es in solchen Unternehmen meist an Zeit



Daniel Poffet
Leiter Unternehmen, BFU – Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern

Anerkannte Unfälle je 1000 Vollbeschäftigte

Quelle: Unfallstatistik UVG 2019



und Ressourcen, um wirksame Präventionsprogramme durchzuführen. Der BFU ist es deshalb ein besonderes Anliegen, den KMU kostenlose Einsatzmittel anzubieten. Kernelemente des Angebots bilden die sogenannten «SafetyKits». Diese Präventionspakete enthalten alles zur sofortigen und einfachen Verhütung von Freizeitunfällen in Betrieben. Jedes Paket behandelt ein bestimmtes Thema wie z. B. Stürze, Sichtbarkeit, Müdigkeit am Steuer, Mountainbike usw. Dieses wird auf einem Plakat, einem Flyer mit Tipps und einer Überraschung für die Mitarbeitenden, einer Präsentation für Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung sowie einem Kurzvideo behandelt. Jedes Jahr werden neue Themen ins Angebot aufgenommen.

Massgeschneiderte Lösungen für Grossunternehmen

Auch grössere Unternehmen haben Handlungsbedarf. Die BFU bietet ihnen nebst den «SafetyKits» ein massgeschneidertes Dienstleistungsangebot. Kernelement ist dabei die Beratung. Die BFU bestimmt gemeinsam mit einem Betrieb den Handlungsbedarf. Auf Grundlage dessen erarbeitet sie anschliessend praxisorientierte Lösungen und unterstützt den Betrieb bei deren Umsetzung und Evaluation. Zum Dienstleistungs-



Die pfannenfertigen SafetyKits mit verschiedenen Elementen (Plakat, Flyer, Video, Präsentation) gibt es zu verschiedenen Themen. Sie sind kostenlos bestellbar.

angebot gehört auch die Schulung jener Personen, die im Betrieb für die Sicherheit zuständig sind. Dabei wird Präventionswissen zu verschiedenen Freizeitunfallthemen vermittelt und es werden Präventionsmassnahmen präsentiert. Checklisten, Massnahmenpläne und sonstige Unterlagen werden die Kursteilnehmenden in ihrer Aufgabe unterstützen. Auf Wunsch können auch individuelle Schulungen durchgeführt werden. Mit Hilfe von Demonstrationen und Erlebniselementen sensibilisieren BFU-Experten die Mitarbeitenden des Betriebs für Fragen der Freizeitunfallverhütung: Sie vermitteln Hintergrundinformatio-

nen und geben Tipps zu sicherem Verhalten in der Freizeit, etwa zum Thema Ablenkung am Steuer, Sichtbarkeit, Sicherheit in den eigenen vier Wänden, Sport oder Gartenarbeit.

Weitere Informationen zu den SafetyKits finden Sie auf www.safetykit.bfu.ch

Weitere Informationen zum Gesamtangebot für Unternehmen auf www.betriebe.bfu.ch

Interview mit Edith Müller Loretz, Leiterin Departement Gesundheitsschutz und Geschäftsleitungsmitglied, Suva

Das Gespräch führte Matthias Bieri,
Redaktor, EKAS-Geschäftsstelle, Luzern



Edith Müller, Sie sind seit 21 Jahren bei der Suva in der Prävention tätig. Was hat sich aus Ihrer Sicht in dieser Zeit in der Prävention am meisten verändert?

Das Präventionsbewusstsein ist klar gestiegen – wobei sich aber mittlerweile auch eine gewisse Präventionsmüdigkeit, eine Übersättigung, eingestellt hat. Es gilt darum, die relevanten Themen in der richtigen Dosis und Ansprache zu platzieren.

Sie haben sich bislang vor allem mit Nichtberufsunfällen (NBU) beschäftigt, jetzt fallen auch Berufsunfälle (BU) in Ihren Zuständigkeitsbereich. Das Fallrisiko bei den NBU und den BU hat sich in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt. Während es bei den BU sank, blieb es bei den NBU konstant hoch. Was schliessen Sie daraus für die Präventionsarbeit?

Die Präventionsarbeit soll stärker ganzheitlich ausgerichtet werden. Wir haben den grossen Vorteil, dass wir unsere Kunden im Betrieb ansprechen können: Wenn wir es schaffen, sie für ein sicherheitsbewusstes Verhalten zu sensibilisieren, dann profitieren wir davon sowohl in der NBU- als auch in der BU-Prävention.

Ist nicht auch eine stärkere Konzentration auf die Prävention von NBU nötig?

Sicherlich sind Zusatzanstrengungen im NBU-Bereich nötig. Aber es

gibt vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmenbedingungen, etwa dass für die BU-Prävention wesentlich mehr Geld vorgesehen ist, und an diese halten wir uns.

Wenden wir uns der Zukunft zu: Was erwarten Sie von der künftigen Prävention?

Dass wir den Menschen stärker ins Zentrum der Präventionsarbeit stellen – so haben wir es in unserer Präventionsstrategie «Centro» bereits definiert. Damit steigen auch die Chancen, dass wir die Bereiche BU und NBU enger verknüpfen und damit die Präventionswirkung stärken können.

Kann das auch Kampagnen hervorbringen, welche die Arbeits- und Freizeitwelt abdecken?

Kampagnen sind letztlich vor allem dazu da, um auf Gefahren hinzuweisen. Danach müssen jeweils weiterführende Massnahmen folgen, die diese Gefahren angehen. Wenn eine Gefahr in beiden «Welten» existiert, dann kann sich eine Kampagne sowohl auf die Arbeits- als auch auf die Freizeitwelt beziehen.

Was bedeutet die engere Verknüpfung von BU- und NBU-Prävention für die Zusammenarbeit mit anderen in der Prävention tätigen Akteuren?

Für die Zusammenarbeit bedeutet das, dass wir gemeinsam versuchen, den Kunden ins Zentrum unseres Schaffens zu stellen und sachbe-

zogene Lösungen suchen. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, möglichst viele Unfälle zu verhindern und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich dafür einzusetzen. Wenn wir diesem Ziel gemeinsam folgen, funktioniert auch die Zusammenarbeit. Dann können die besten Ergebnisse erreicht werden.

Mit bestimmten Themen wird sich die künftige Prävention besonders intensiv beschäftigen müssen. Wie wollen Sie der Digitalisierung begegnen?

Die Digitalisierung hat ja verschiedene Ausprägungen: Sicherlich müssen wir unsere Einsatzmittel noch mehr dem Mediennutzerverhalten der Kunden anpassen – und das wird noch stärker digital.

Dann müssen wir uns überlegen, welche neuen Gefahren mit der Digitalisierung verbunden sind. Dabei denke ich etwa an Ablenkung oder neue Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine. Diese Gefahren müssen wir in unsere Arbeiten einschliessen.

Schliesslich bietet die Digitalisierung aber auch Chancen. Dank Geräten mit neuen Funktionalitäten können wir etwa wertvolle Daten für die Prävention gewinnen. Die Digitalisierung ermöglicht auch neue Messmethoden, die zum Beispiel im Bereich der Berufskrankheiten relevant sind.

Wir müssen uns zudem auch bewusst sein, dass durch die Digitalisierung auch für die Prävention neues technisches Know-how interessant wird. Das Potenzial technischer Innovationen muss für die Prävention erschlossen werden. Dafür können

Wir wollen die Bereiche BU und NBU enger verknüpfen.

neue Kooperationen ein Thema werden, so etwa mit Hochschulen. Unser Vorteil, etwa gegenüber von grossen Tech-Unternehmen, ist dabei, dass wir uns für die Prävention einsetzen. Das kann durchaus Türen für die Zusammenarbeit öffnen.

Wenn wir beim Thema Kooperation sind: Welche Bedeutung kommt der EKAS in der Arbeitssicherheit zu und wie sehen Sie deren Funktion?

Als Koordinationsstelle hat die EKAS eine ganz zentrale Rolle in der Arbeitssicherheit – genauso wie die bfu auf der NBU-Seite. Die EKAS ist für mich ein strategisches Gremium, das insbesondere über die Verwendung der Mittel aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten beschliesst. Damit koordiniert die EKAS auch die Schwerpunkte und Aktivitäten der Durchführungsorgane. So können Synergien gezielt genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Bleiben wir beim Thema Arbeitssicherheit. Welche Zielgruppen stehen hier für Sie bei der Prävention im Vordergrund?

Die Suva orientiert sich bei ihren Aktivitäten zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten an Risiko und Wirkung. Das heisst wir wollen an jenen Arbeitsplätzen präsent sein, wo Risiken für schwere und tödliche Unfälle vorhanden sind. Dies betrifft beispielsweise «Arbeiten in der Höhe» oder auch «Instandhaltungsarbeiten». Ein besonderes Augenmerk legen wir auch auf die Lernenden. Wir sind überzeugt, dass man sicheres Arbeiten lernen kann. Davon versprechen wir uns eine nachhaltige Wirkung für das gesamte Berufsleben und auch für ein sicheres Freizeitverhalten.

Eine Eigenheit der Arbeitssicherheit sind Betriebskontrollen. Wie sehen Sie das künftige Verhältnis zwischen Kontrollen und Beratung in der Arbeitssicherheit?

Prävention umfasst ganz klar mehr als nur Kontrollen. In der VUV ist wohl auch darum vorgesehen, dass die Durchführungsorgane zweckmässig informieren und beraten sollen. Die Suva will die Beratung stärken. Die Beratung ist dabei als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Wir sind überzeugt, dass wir so mit der Prävention einen noch grösseren und nachhaltigen Kundennutzen schaffen können.

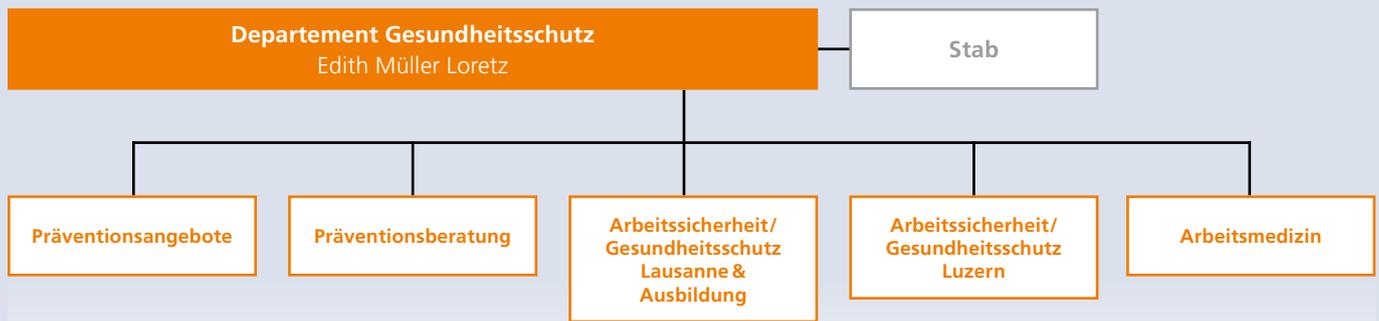


Edith Müller Loretz (51) ist seit dem 1. April 2019 Leiterin des Departements Gesundheitsschutz und Mitglied der Geschäftsleitung der Suva. Sie ist seit 1998 bei der Suva tätig. Sie war erst Kampagnenleiterin Schneesport und verantwortete nach Stationen als Leiterin Kampagnen und Vorsteherin des Bereichs Freizeitsicherheit ab 2014 die Abteilung Präventionsangebote.

In ihrer Funktion ist sie verantwortlich für die Abteilungen Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit Luzern und Lausanne, Präventionsangebote und Präventionsberatung. Sie führt zudem die sechs Suva-Agenturen Bellinzona, La Chaux-de-Fonds und Delémont, Fribourg, Genève, Lausanne und Sion.



Reorganisation Departement Gesundheitsschutz



Im Zuge der Neubesetzung der Departementsspitze und der Umsetzung der Strategie «Centro» hat die Suva das Departement Gesundheitsschutz neu strukturiert. Neu eingerichtet wurden die beiden Abteilungen **Präventionsangebote** und **Präventionsberatung**. Diese werden künftig die Umsetzung der Kampagnen, Beratung, Ausbildung und die Präventionsmodule verantworten. Die beiden neuen Abteilungen sollen ganzheitlich

ausgerichtet sein und dabei die Prävention von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie das betriebliche Gesundheitsmanagement umfassen. Die beiden früheren Abteilungen Präventionsangebote und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurden aufgelöst und deren Aufgaben in die übrigen Abteilungen integriert. Mit dem neu geschaffenen Departementsstab soll zudem die strategische Führung gestärkt werden.



Wenn wir zu den Kontrollen noch etwas spezifischer werden: Welchen Stellenwert hat die systemorientierte Prävention, konkret ASA-Kontrollen, in der künftigen Arbeitssicherheit?

Die ASA-Systematik hat nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert. Sie hilft dem Betrieb beim Aufbau eines Arbeitssicherheitssystems. Prävention passiert aber nicht auf dem Papier oder im Managementsystem. Prävention passiert am Arbeitsplatz. Somit gilt es neben dem Arbeitssicherheitssystem immer auch die Verhältnisse am Arbeitsplatz und insbesondere auch das Verhalten der Vorgesetzten und Arbeitnehmenden zu prüfen.

Kommen wir nochmals kurz auf die Suva zu sprechen. Die Prävention ist neben der Versicherung und der Rehabilitation einer der drei Pfeiler des «Modells Suva». Wie sehen Sie die Stellung dieses Pfeilers gegenüber den anderen beiden und wie möchten Sie ihn künftig positionieren?

Mit der Strategie «Avance» hat die Suva die Prävention ins Zentrum gestellt und sie damit sehr prominent positioniert. Dies natürlich auch deshalb, weil sie in Kombination mit der Versicherung und dem Schadenmanagement das Alleinstellungsmerkmal der Suva ist. Ich bin überzeugt, dass wir an einer starken Prävention festhalten müssen, weil

wir ihr Potenzial noch lange nicht ausgeschöpft haben. Die Digitalisierung eröffnet uns da neue zusätzliche Chancen.

Möchten Sie den Lesern des EKAS Mitteilungsblatt zum Abschluss noch etwas mit auf den Weg geben?

Prävention findet dann am meisten Akzeptanz, wenn sie nicht ausschliesslich auf Verboten basiert. Ich wünsche mir, dass wir im Zusammenhang mit der verhaltenorientierten Prävention neue Wege finden, um die Sicherheit der Leute vor Unfällen und Berufskrankheiten zu erhöhen.

Eric Montandon, Leiter ASA-Fachstelle,
EKAS-Geschäftsstelle, Luzern

Kurz erklärt: Die EKAS Arbeits- und Trägerschafts- tagung

Jährlich im November finden in Biel die EKAS-Arbeitstagung und die EKAS-Trägerschaftstagung statt. Die beiden Anlässe haben zwar eine ähnliche Zielsetzung, jedoch ein unterschiedliches Zielpublikum. Ihr zeitliches Zusammenfallen soll die Vertreter von Durchführungsorganen und Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen zusammenbringen und so eine Austauschmöglichkeit schaffen.

Sowohl die Arbeits- als auch die Trägerschaftstagung haben das Ziel, über aktuelle Themen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu informieren. Dabei werden auch neue Hilfsmittel, Präventionskampagnen oder Praxisbeispiele thematisiert. Beide Tagungen wollen zudem einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Spezialisten ermöglichen.

Die **EKAS Trägerschaftstagung** richtet sich an die Vertreter von überbetrieblichen ASA-Lösungen sowie Branchenbetreuer und -spezialisten der Durchführungsorgane. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Weiterbildung und der Information auf dem Gebiet der überbetrieblichen ASA-Lösungen.

Die zweitägige **EKAS Arbeitstagung** spricht hingegen hauptsächlich die Durchführungsorgane des UVG und ArG (d.h. kantonale Arbeitsinspektorate, Suva, SECO, Fachorganisationen) und die Mitglieder der EKAS an. Während das Programm des ersten Tags identisch mit dem der Trägerschaftstagung ist, werden am zweiten Tag der Arbeitstagung unter anderem Fragen des Vollzugs und der Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen thematisiert. Diese Fragen werden anhand von praxisbezogenen Fallbeispielen erörtert. Eine Teilnahme an der Arbeitstagung ist nur auf Einladung möglich.



EKAS Arbeits- und Trägerschaftstagung 2019

Dieses Jahr finden die EKAS Arbeits- und Trägerschaftstagung am 6./7. November statt. Es werden dabei rund 300 Personen im Kongresshaus CTS in Biel erwartet. Der diesjährige Anlass befasst sich unter anderem mit einem Themenblock zur Unfallprävention bei jungen Arbeitnehmenden.

Homeoffice – eine «neue» Arbeitsweise

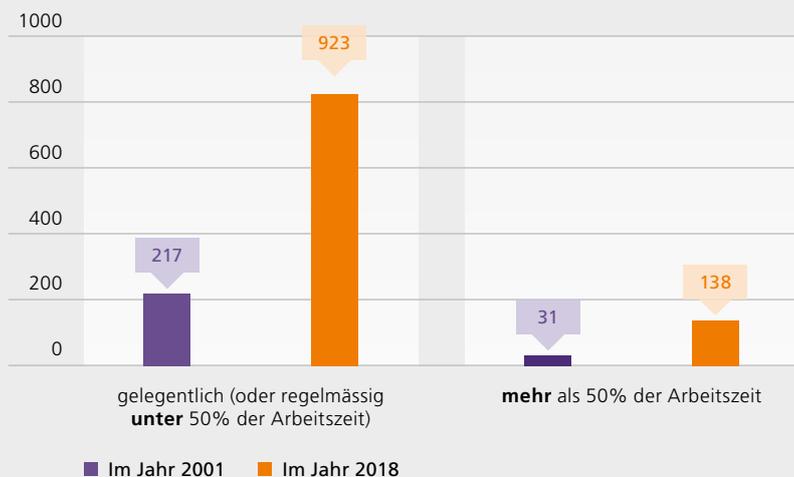
Die Arbeit im Homeoffice hat seit der Jahrtausendwende rasant zugenommen. Zwischen 2001 und 2017 ist die Zahl der im Homeoffice Arbeitenden um ein Vierfaches angestiegen. Das SECO hat deshalb die wichtigsten Rechte und Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmenden in der neuen Broschüre «Arbeiten zu Hause – Homeoffice» zusammengefasst. Damit das Homeoffice für beide Seiten ein Gewinn ist, müssen neben den rechtlichen Aspekten weitere Punkte beachtet werden.



Das Homeoffice wird immer beliebter

(«Teleheimarbeit» leistende Erwerbstätige, in Tausend)

Teleheimarbeit: Internetnutzung für den Datenaustausch mit dem Arbeit- oder Auftraggeber



Insgesamt ist die Zahl der Personen, die Teleheimarbeit leisten von 248 000 (2001) auf 1 061 000 (2018) gestiegen. Im Jahr 2018 arbeiteten 23,8% der erwerbstätigen Bevölkerung zumindest gelegentlich (weniger als 50% der Arbeitszeit) auf diese Art. Die Zahl der Erwerbstätigen die normalerweise – d.h. mehr als 50% der Arbeitszeit – Teleheimarbeit leisten, hat sich vervierfacht, nämlich von 31 000 im Jahr 2001 auf 138 000 im Jahr 2018.

Quelle: Bundesamt für Statistik (Bfs); Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Das Homeoffice im Lauf der Zeit

Das Arbeiten von zu Hause aus ist keine Innovation. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts arbeiteten viele Menschen zu Hause oder rund ums Haus. Im Zuge der ersten industriellen Revolution verschoben sich die Arbeitsplätze nach und nach in die Fabriken. Vor allem in der Textil- und Uhrenindustrie wurde aber lange ein Teil der Arbeiten zu Hause, in Heimarbeit, ausgeführt. Derartige, gemäss heutigem Heimarbeitsgesetz zu Hause getätigte gewerbliche und industrielle Hand- und Maschinenarbeit ist vom modernen Homeoffice abzugrenzen, das sich auf den Dienstleistungssektor konzentriert (siehe Definition Homeoffice). Durch die sogenannte vierte industrielle (oder digitale) Revolution wird die Arbeit nun wieder vermehrt nach Hause, dieses Mal ins Homeoffice, verlagert.

Homeoffice – das regelt das Gesetz

Der Gesetzgeber hat sich bislang weder im Obligationenrecht (OR) noch im Arbeitsgesetz (ArG) noch im Unfallversicherungsgesetz (UVG) explizit näher mit der rechtlichen Umschreibung von Homeoffice-Arbeit befasst und sie auch nirgends definiert. Die bestehenden Bestimmungen schliessen aber umgekehrt Homeoffice nicht aus. Sie lassen sich demnach auch dann anwenden, wenn die Arbeitsleistung in der eigenen Wohnung und nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Arbeitgebers erbracht wird. Dies führt aber zu Problemen, denn gewisse Bereiche der geltenden Gesetze können in Bezug auf das Homeoffice nicht oder nicht optimal umgesetzt werden. Dazu gehören etwa die behördliche Kontrolle und die Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Trotz dieser Situa-

Definition Homeoffice

Unter dem Begriff Homeoffice wird jene Arbeit verstanden, die Arbeitnehmende ganz oder teilweise, regelmässig oder unregelmässig von zu Hause aus verrichten. Dabei ist der häusliche Arbeitsplatz normalerweise mit dem betrieblichen Arbeitsplatz durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden.

tion sind bislang keine Bemühungen zur Revision der genannten Gesetze erkennbar (vgl. Abschnitt «Kontrolle des Arbeitsplatzes»).

Voraussetzungen für das Homeoffice

Prinzipiell ist es allein der Arbeitgeber, der entscheidet, ob er Arbeit im Homeoffice zulässt oder nicht. Bevor er seine Arbeitnehmenden zu Hause arbeiten lässt, hat er aber zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür überhaupt gegeben sind. Er sollte dabei folgende Kriterien beachten:

1. Geeignete Arbeit

Eine entscheidende Frage ist, ob die Arbeit überhaupt fürs Homeoffice geeignet ist. Arbeiten können ungeeignet sein, etwa wenn eine physische Präsenz vor Ort (z. B. bei Pflege- und Sicherheitspersonal oder in der Baubranche) notwendig ist. Hingegen ist beispielsweise Wissensarbeit fürs Homeoffice prädestiniert.



C. Alain Vuissoz
Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
SECO, Bern

2. Geeignete Person

Die Arbeit im Homeoffice setzt ein hohes Mass an Vertrauen und eine klare Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerin voraus. Der Arbeitgeber wird in seinen Führungs- und Unterstützungskompetenzen zusätzlich gefordert. Zudem muss er die grössere Autonomie der Angestellten mit einer verstärkten Kontrolle des Arbeitsergebnisses verbinden.

3. Geeignete Wohnung

Die angestellte Person muss in ihrer Wohnung über einen geeigneten Arbeitsraum verfügen und ihn für die Homeoffice-Arbeit bereitstellen. Diese Eignung hat der Arbeitgeber zu prüfen (vgl. Abschnitt «Kontrolle des Arbeitsplatzes zu Hause»). Unter Umständen kann er gezwungen sein, die Arbeit im Homeoffice nicht zuzulassen, da er ansonsten gegen die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes verstossen würde. Neben dem Gesundheitsschutz können auch die für die Arbeitsausführung notwendigen Platzverhältnisse ein Arbeiten zu Hause verunmöglichen. Fehlen beispielsweise Rückzugsmöglichkeiten, so dass vertrauliche Büroarbeit am Küchentisch der Wohngemeinschaft erledigt werden muss, dann sind die Voraussetzungen für das Homeoffice nicht gegeben.

4. Geeignete Arbeitsmittel

Unabhängig von der Arbeit braucht die von zu Hause aus arbeitende Person geeignete, in aller Regel technische Hilfsmittel zur Ausführung der beruflichen Arbeiten. Dabei handelt es sich meist um Informatikgeräte, mit denen sicher auf die betrieblichen Daten zugegriffen werden kann. Diese Hilfsmittel werden grundsätzlich vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Kontrolle des Arbeitsplatzes zu Hause

Der Arbeitgeber muss im Rahmen seiner Fürsorgepflicht überprüfen, ob der von der beschäftigten Person vorgesehene Arbeitsort geeignet ist. Er kann jedoch nicht vor Ort überprüfen, wie seine Weisungen in Bezug auf den Gesundheitsschutz umgesetzt werden. Ohne Zustimmung der beschäftigten Person hat er nämlich keinen Zugang zu deren privaten Räumlichkeiten.

Mit diesem Kontrollproblem ist jedoch nicht nur der Arbeitgeber konfrontiert. Auch die Behörden müssten

bei den von zu Hause aus Arbeitenden Kontrollen durchführen können. Artikel 45 Absatz 2 ArG berechtigt die Behörden aber nur zum Zutritt zum Unternehmen. Relevante Informationen können sie jedoch zumindest auf Grundlage von Artikel 45 Absatz 1 ArG erheben, wonach der Arbeitgeber und seine Angestellten den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen haben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Es zeigt sich dabei, dass diesbezüglich eine gewisse Lücke im Gesetz besteht. Der damalige Gesetzgeber hat eindeutig nicht an die Möglichkeit einer ortsunabhängigen Arbeitserbringung gedacht.

Überwachung der Angestellten zu Hause

Die räumliche Entfernung des Homeoffice kann beim Arbeitgeber den Wunsch nach Überwachung des Arbeitnehmers wecken. Das Gesetz erlaubt es ihm aber nicht, das Verhalten der Arbeitnehmenden im Homeoffice zu überwachen. Artikel 26 Absatz 1 ArGV 3 verbietet Überwachungs- und Kontrollsysteme zu diesem Zweck. Diese Regel ist gegenüber allen Beschäftigten zu beachten. Die Arbeit zu Hause unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von der Arbeit an einem betriebsinternen Arbeitsplatz.

Deshalb gilt auch ein im Homeoffice erlittener Unfall als Berufsunfall.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Abschluss einer Vereinbarung, die unter anderem festlegt, wann (z. B. mittels Blockzeiten) zu Hause gearbeitet werden muss. Falls der Arbeitgeber Daten erheben muss, die allenfalls auch Rückschlüsse auf das Verhalten geben können, muss er unabhängig vom Arbeitsplatz den Arbeitnehmer detailliert über den Grund und die Auswertung der Daten informieren.

Berufsunfall zu Hause

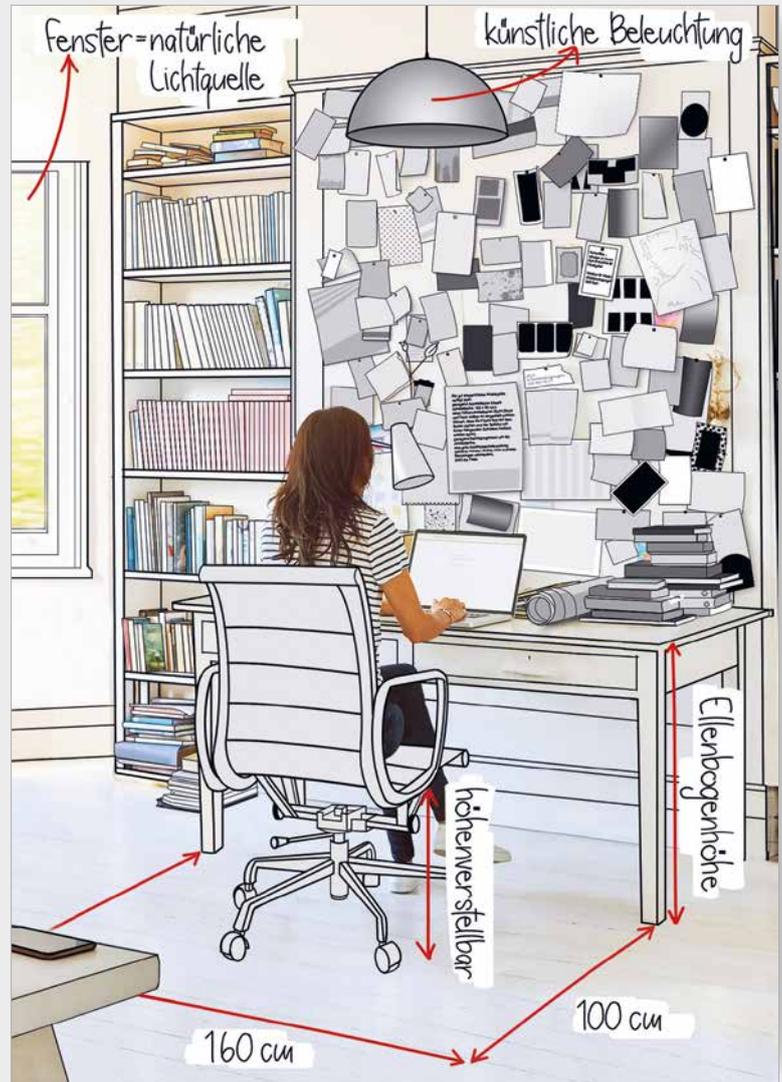
Ein Berufsunfall liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eine Anordnung des Arbeitgebers umsetzt und dabei verunfallt. Entscheidend ist dabei, dass die Anordnung aufgrund des arbeits- oder dienstrechtlichen Subordinationsverhältnisses erfolgt. Es ist hingegen nicht entscheidend, ob die angeordnete Arbeit im Betrieb oder an einem anderen Ort verrichtet wird. Deshalb gilt auch ein im Homeoffice erlittener Unfall als Berufsunfall.

Ob es sich um einen Berufsunfall handelt, ist lediglich für Personen mit einem Anstellungsverhältnis von weniger als 8 Stunden pro Woche entscheidend. Diese geniessen näm-



Broschüre «Arbeiten zu Hause – Homeoffice»

In der Broschüre des SECO finden Arbeitgeber und Arbeitnehmende Hinweise dazu, welche Vorkehrungen aus arbeitsgesetzlicher Perspektive fürs Homeoffice wesentlich sind. Grundsätzlich gelten im Homeoffice die gleichen Regeln wie bei der Arbeit am Arbeitsplatz des Arbeitgebers. Die Broschüre enthält zusätzlich Tipps, wie beispielsweise der Arbeitsplatz zu Hause richtig eingerichtet wird und weshalb eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fürs Homeoffice von Vorteil ist.



Auch im Homeoffice verringert ein gut eingerichteter Arbeitsplatz das Risiko für körperliche Beschwerden.

lich bei Nichtberufsunfällen keinen Versicherungsschutz nach UVG. Für die übrigen Versicherten sind die Leistungen bei einem Berufs- oder Nichtberufsunfall die gleichen.

Das Homeoffice funktioniert nur gemeinsam

Arbeitet eine angestellte Person regelmässig in ihren privaten Räumlichkeiten, so ist der Arbeitgeber in besonderem Mass auf ihre Unterstützung bei der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes angewiesen. Er muss in klarer Weise auf die Risiken hinweisen und aufzeigen, worauf bei der Einrichtung des Büroarbeitsplatzes zu achten ist. Diese als Weisung des Arbeitgebers zu qualifizierende Information hat die zu Hause arbeitende Person umzusetzen. Sie hat dabei ein grosses Mass an Eigenverantwortung.

Weiterführende Literatur:

- Pascal Domenig: Homeoffice-Arbeit als besondere Erscheinungsform im Einzelarbeitsverhältnis (Stämpfli Verlag AG Bern, 2016).
- Rechtliche Folgen der Telearbeit, Bericht des Bundesrates zum Postulat 12.3166 Meier-Schatz vom 16. November 2016.
- Thomas Flückiger in: Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG. Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Hürzeler/Kieser (Hg.) (Stämpfli Verlag AG, Bern 2018).

Rubrik «Fachgesellschaften»



Die Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben bei der Sicherstellung von gefahrenfreien Arbeitsplätzen in der Schweiz eine wichtige Rolle. Sie bieten ihren Mitgliedern zum einen wertvolle Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten. Zum anderen vertreten sie aber auch die Interessen dieser Fachleute und sorgen so dafür, dass deren Stimme auf der politischen Ebene gehört wird.

Über die Fachkreise hinaus sind die Fachgesellschaften und ihr Wirken bislang aber nur wenig bekannt. Das EKAS Mitteilungsblatt will darum die Aktivitäten dieser Gesellschaften einem grösseren Publikum vorstellen. Die neue Rubrik «Fachgesellschaften» wird fortan in jeder Ausgabe des Mitteilungsblatts eine bzw. zwei dieser Organisationen vorstellen. Zum Auftakt wird der Dachverband der Fachgesellschaften, die suissepro, vorgestellt.

suissepro: Wer sie ist, was sie tut.

suissepro ist der Dachverband der Schweizerischen Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Verband ist 2004 aus der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) hervorgegangen, welche bereits 1989 gegründet wurde. Die suissepro hat seit ihrer Gründung ein beachtliches Wachstum erlebt und vereint heute zehn Fachgesellschaften mit 3000 Einzel- und 200 Kollektivmitgliedern. Alle Mitglieder der suissepro setzen sich im Berufsleben dafür ein, dass die Arbeit sicher und gesund ist, bleibt oder wird.

Was macht die suissepro?

Die suissepro unterstützt ihre Mitglieder dabei, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu stärken. Dazu wird einerseits die nationale und internationale Vernetzung mit Organisationen und Institutionen gefördert, welche die gleichen Ziele verfolgen. Andererseits setzt sich die suissepro für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein. In diesem Sinne nimmt die suissepro Stellung zu aktuellen Fragen der Gesetzgebung, der Forschung und der Praxis. Der Verein verfasst beispielsweise Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Merkblättern.

Einige Beispiele zeigen, wie der Dachverband konkret tätig ist:

- In den von suissepro organisierten Jahresgesprächen diskutieren und klären die Präsident(inn)en der zehn Fachgesellschaften von suissepro mit Führungspersonen und Fachexpert(inn)en von Suva und SECO aktuelle Fragen.
- Mit den «Journée suissepro» genannten Fachtagungen bietet der Dachverband seinen Mitgliedern eine interdisziplinäre Fortbildung an. Zuletzt behandelte am 26. September 2019 die 3. Journée suissepro das Thema «Gefahrstoffe».
- Die Grenzwertkommission der suissepro wirkt bei der Beurteilung und Festlegung von MAK-Werten mit.
- Zu aktuellen Problemen und Fragestellungen der Gesetzgebung, Forschung und Praxis werden gemeinsame Stellungnahmen erarbeitet. Ende 2018 nahm der Dachverband etwa Stellung zu den Parlamentarischen Initiativen Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitsmodelle» und Keller-Sutter «Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten».
- Die suissepro engagiert sich in der EKAS-Fachkommission 23 «Bildungsfragen», in den Vollzugsschwerpunkten des SECO und der Durchführungsorgane, im Organisationskomitee der schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit (STAS), im Focal Point und im European Network of Safety and Health Professional Organisations (ENSHPO).
- Anfang 2019 hat Galledia das bisherige Verbands-Kommunikationsmittel der suissepro, die IZA (Illustrierte Zeitschrift für Sicherheit und Gesundheit), übernommen und dieses in die Fachzeitschriften SAFETY-PLUS (in deutscher Sprache) und FORUM SÉCURITÉ (französisch) integriert. Zurzeit werden mit der Galledia

Heute bilden die folgenden zehn Fachgesellschaften den Dachverband suissepro:

Association Suisse des Infirmières.ers de Santé au Travail (asist)

Association Suisse des psychologues du travail et des organisations (PSY4WORK)

Groupement Romand de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité du Travail (grmhst)

Schweizerische Gesellschaft für Arbeits- und Organisationspsychologie (sgaop)

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH)

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin (SGARM)

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS)

Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie (SwissErgo)

Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe (SGIG)

Swiss Biosafety Network (SBNNet)

Alle Mitglieder der Fachgesellschaften sind gleichzeitig Mitglieder des Dachverbandes suissepro. Die Geschäfte der suissepro werden von der regelmässig durchgeführten Präsidentenkonferenz und der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung geleitet. In der Präsidentenkonferenz sind die Präsidenten aller Mitgliedsgesellschaften vertreten.

Lösungen für die zukünftige Kommunikation der suissepro erarbeitet.

- Zur intensiveren Vernetzung mit Politik, Gewerbe und Industrie erarbeitet suissepro 2019 ein «Lobbying»-Konzept.



Dr. Bruno Albrecht
Vorsitzender
suissepro, Brig-Glis



Erfolgreicher Start der Berufsprüfungen zum Spezialisten ASGS

Bereits zum dritten Mal fand im Oktober 2019 die eidgenössische Berufsprüfung für Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz statt. Die neue Ausbildung findet Anklang und hat sich langsam aber sicher in der Bildungslandschaft etabliert.

Die Diplomübergabe steht am Ende einer erfolgreich absolvierten Berufsprüfung.

Diesmal waren es über 130 Prüflinge, die vom 3. bis 10. Oktober 2019 ihr Fachwissen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unter Beweis gestellt haben. Bis Ende 2019 werden somit bereits mehr als 250 eidgenössische Fachausweise ausgestellt worden sein – 20 Monate nach der Ausrichtung der ersten Prüfung. Darunter sind auch die rund 100 Fachausweise, welche für Personen ausgestellt wurden, die von den Übergangsbestimmungen der Prüfungsordnung Gebrauch machten. Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure gemäss der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, welche zudem den CAS Arbeit und Gesundheit der Hochschule Luzern oder den CAS travail et santé der Haute École Arc absolviert haben, können den Fachausweis nämlich prüfungsfrei beantragen.

Die Zahlen zeigen: Die neue Berufsprüfung weckt das Interesse der Fachleute. Sie entwickelt sich damit zum neuen Standardabschluss im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die Inhaber des Fachausweises besitzen unter anderem die Methodenkenntnisse, um Sicherheits- und Gesundheitsschutzsysteme zu erarbeiten und zu entwickeln, zusammen mit Beteiligten Gefährdungsermittlungen durchzuführen und Massnahmenpläne zu erarbeiten.

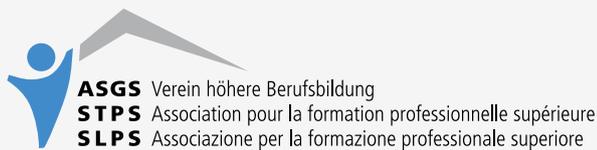
Herausfordernde Prüfung

Der Fachausweis wird den Prüfungskandidaten aber alles andere als geschenkt: Die Prüfung fordert nämlich die systematische Anwendung des in den Vorbereitungskursen Gelernten. Dabei gilt es, vier Prüfungsteile zu absolvieren: Erstens müssen im Rahmen einer geleiteten Fallarbeit zwei Praxissituationen schriftlich behandelt werden. Dabei geht es vor allem um ein systematisches Herangehen an die Problemstellung und die nachhaltige Verbesserung der Situation. Zweitens sind, ebenfalls in schriftlicher Form, praxisnahe «Mini-Cases» aus dem betrieblichen Alltag zu bearbeiten. Nach der Analyse dieser Fälle müssen die Kandidaten rasch umsetzbare Massnahmen definieren. Drittens wird in einem mündlichen Prüfungsteil von den Kandidaten erwartet, dass sie für problematische Situationen, so genannte «Critical Incidents», in kurzer Zeit das erforderliche Handeln benennen und begründen. Viertens werden, ebenfalls mündlich, die Präsentationsfähigkeiten beurteilt und in einem Fachgespräch das vorhandene Fachwissen geprüft.

Aufgrund der grösseren Teilnehmerzahl wurden die Prüfungen im Oktober 2019 erstmals im Campus Sursee durchgeführt. Dieser zentral gelegene Ort bietet ideale Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfungen.



Peter Schwander
Präsident Verein
höhere Berufsbildung ASGS,
Luzern



Neue Geschäftsstelle des Vereins höhere Berufsbildung ASGS

Seit dem 1. Januar 2019 betreut neu die Ortec Management AG in Killwangen die Geschäftsstelle des Vereins höhere Berufsbildung ASGS.

Die Ortec Management AG ist ein Familienunternehmen, das im Verbands-, Bildungs- und Qualitätsmanagement tätig ist. Der Aufbau von Berufsprüfungen und die Führung von Prüfungssekretariaten sowie

Geschäftsstellen der entsprechenden Trägerschaften gehören zu den Kernaufgaben der Firma. Seit dem vergangenen Jahr gehört die ORTEC Management AG zur KUNZ GROUP, einem schweizweit tätigen Fullservicepartner im gesamten Bildungs-, Qualitäts- und Non-Profit-Sektor.

Der Geschäftsführer der Ortec Management AG, Nico Kunz,

betont: «Wir sind für den Verein und alle Kandidierenden ein kompetenter Ansprechpartner rund um die Berufsprüfung Spezialist/in ASGS. Unsere Dienstleistung ist erfolgreich, wenn die Prüfungen reibungslos funktionieren.»

Zum ersten Mal konnten die Prüfungen zudem auch auf Italienisch abgelegt werden.

Die Zukunft der «Sicherheitsingenieure»

Der neue Abschluss hat somit die Anlaufphase abgeschlossen. In der Trägerorganisation der Berufsprüfung, dem Verein höhere Berufsbildung ASGS, werden aber bereits die nächsten Schritte diskutiert. Unter anderem geht es dabei um die Ablösung der heutigen Sicherheitsingenieur-Ausbildung. Eine seit längerer Zeit im Fokus stehende Möglichkeit ist die Schaffung einer höheren Fachprüfung mit eidgenössischem Diplom. In enger Zusammenarbeit mit der EKAS und der EKAS-Fachkommission 23 «Bildungsfragen» sind aber auch andere Möglichkeiten im Gespräch.

Bis eine entsprechende Entscheidung getroffen ist und es zur erstmaligen Durchführung eines neuen Lehrganges oder einer neuen Prüfung kommt, bleibt jedoch vorerst alles beim Alten. Es können weiterhin die bewährten EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure besucht werden. Der Zugang zu diesem Lehrgang steht übrigens neben den Sicherheitsfachleuten auch den Absolventen der Berufsprüfung Spezialist/-in für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz offen.

Anmeldung zur Berufsprüfung:

[www.diplom-asgs.ch/
ausschreibung-berufspruefung/](http://www.diplom-asgs.ch/ausschreibung-berufspruefung/)

Anmeldung Kurse Sicherheitsingenieure:

learning.suva.ch
> Suche «Kurs Sicherheitsingenieure»

Informationen zur EKAS-Subjektfinanzierung für erfolgreiche Absolventen der Berufsprüfung finden Sie **auf der Rückseite des Mitteilungsblatts.**



Grenzwerte sind an verschiedensten Arbeitsplätzen einzuhalten.

Neue Rubrik: Änderungen in der Grenzwertliste 2020



Michael Koller
Sekretär der
Grenzwert-
kommission,
Suva, Luzern

Die Suva erlässt gemäss Art. 50.3 VUV (Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten) Grenzwerte am Arbeitsplatz. Dies erfolgt im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission der suissepro (Dachverband der Schweizerischen Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz).

Im Rahmen der UVG-Revision wurde dieser Artikel mit der Bemerkung ergänzt, dass «betroffene Kreise» vor Erlass der Grenzwerte angehört werden sollen. Die Suva tut dies bei Änderungen, welche einzelne Branchen besonders beeinflussen, schon seit Jahren. So wurde über die möglichen Folgen einer Senkung des Grenzwerts für Quarzfeinstaub mit der Untertag-Branche über Jahre diskutiert, bevor der MAK-Wert dann definitiv festgelegt wurde.

Die Suva erlässt jedes Jahr Dutzende von neuen Grenzwerten oder Notationen bzw. Änderungen derselben –

letztes Jahr betraf dies etwa fünfzig Arbeitsstoffe. Die Suva klärt jeweils in einem internen Vernehmlassungsverfahren und bei Bedarf unter Einbezug von Branchenvertretern die Machbarkeit der neuen Grenzwerte ab. Ausserdem sitzen in der Grenzwertkommission diverse Vertreter von Industrie und KMUs, welche sich ebenfalls zu den sozio-ökonomischen Komponenten einer Grenzwertänderung äussern können. Die allermeisten Neuerungen haben keine grossen Auswirkungen und sind problemlos umzusetzen. Aufgrund der begrenzten Ressourcen wird die Suva bei solchen problemlosen Änderungen nicht aktiv auf die betroffenen Kreise zugehen können, sondern nur jene Änderungen mit den Branchen diskutieren, bei welchen sich Schwierigkeiten mit der Einhaltbarkeit abzeichnen.

Damit aber alle Branchen zu allen Änderungen in der Grenzwertliste Rückmeldung geben können, wird die Suva die Neuerungen künftig im

EKAS Mitteilungsblatt in der Rubrik «Änderungen in der Grenzwertliste» ankündigen. Diese Rubrik wird jeweils in der Novemberausgabe erscheinen. Sie enthält einen Link zur Webseite, auf welcher das Dokument mit den Änderungen des nächsten Jahres aufgeschaltet wird.

Das Dokument mit den Änderungen für das Jahr 2020 finden Sie auf der folgenden Webseite:

www.suva.ch/grenzwerte

Rückmeldungen zur Liste können jeweils **bis Ende April** des darauffolgenden Jahres an den Sekretär der Grenzwertkommission (grenzwerte@suva.ch) gerichtet werden. Die Rückmeldungen werden in der darauffolgenden Grenzwertsitzung diskutiert werden.

Neue Informationsmittel der EKAS

BESTELLUNGEN

Alle Informations- und Präventionsmittel der EKAS sind kostenlos und können am einfachsten online bestellt werden:

www.ekas.ch > Dokumentation
> Bestellservice



EKAS-Newsletter informiert über Publikationen

Interessierte können sich in Zukunft mit einem Newsletter über das Erscheinen des EKAS Mitteilungsblatts und des EKAS Jahresberichts (erscheint nur noch elektronisch) benachrichtigen lassen.

Zum Abonnieren des Newsletters tragen Sie sich bitte auf unserer Webseite unter folgendem Link ein:

- www.ekas.ch/newsletter.

EKAS Jahresbericht 2018

Der Jahresbericht 2018 der EKAS ist erschienen. Er bietet auch dieses Mal eine umfassende Übersicht über die Aktivitäten der EKAS und ihrer Durchführungsorgane (Kantonale Arbeitsinspektorate, SECO, Suva und Fachorganisationen). Der Jahresbericht ist nur noch elektronisch erhältlich.

- **EKAS Jahresbericht 2018**
<http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=14>

EKAS-Richtlinie 2134 «Forstarbeiten»

Die 2017 grundlegend überarbeitete EKAS Richtlinie 2134 hat aufgrund von Anregungen aus der Forstwirtschaft eine Ergänzung erhalten. Neu enthält die Richtlinie einen Anhang 2, der sich mit der Instruktion und Ausbildung für die Holzbringung durch Seilkrananlagen befasst. Der Anhang zeigt auf, für welche Tätigkeiten es eine Ausbildung respektive Instruktion braucht und welche Kompetenzen im Rahmen dieser Ausbildungen und Instruktionen zu vermitteln bzw. erwerben sind.

Neue Informationsmittel der Suva



Treppen sind gefährlich: Tempo raus!
Benutzen Sie den Handlauf.

Mehr Schutz vor Verletzungen:
mit unseren Fit-Programmen.

Damit Sie nicht alt aussehen!

...schützen, helfen Sie wirklich länger länger aus.
...sich damit vor Hautkrebs. Deshalb: Immer Sonnen-
...krem, aber auch hier mit Sonnenschutz
...ben. Geben Sie Hautkrebs keine Chance!

suva

Digitaler Service: Mein Präventionsprogramm

Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden regelmässig für die Gefahren in Beruf und Freizeit? Dies ist eine zentrale Aufgabe für Sicherheitsbeauftragte und Vorgesetzte. Doch es ist nicht immer einfach: Was thematisieren, wie und womit? Der neue Service «Mein Präventionsprogramm» hilft Ihnen künftig dabei. Registrieren Sie sich online und Sie erhalten via E-Mail regelmässig nützliche Infos, Sicherheitstipps und Instruktionsmaterial zu branchenspezifischen Themen und Freizeitgefahren. «Mein Präventionsprogramm» gibt es vorerst für die Branchen Forst und Hochbau sowie zum Thema «Stolpern/Stürzen». Das Angebot wird laufend ausgebaut.

- **Mein Präventionsprogramm.** Informationen und Registrierung: www.suva.ch/mein-praeventionsprogramm

Filmisches Hilfsmittel für die Instruktion der Regeln

Als Hilfsmittel für die Instruktion der lebenswichtigen Regeln in den Betrieben produziert die Suva auch Filme. Neu steht ein Instruktionfilm für Forstbetriebe zur Verfügung. 10 einzelne Sequenzen machen den Sinn jeder Regel deutlich. Sie zeigen anhand konkreter Unfallbeispiele die Folgen auf, die das Verletzen der Regeln hat. Der Film soll vor allem eine Diskussion anregen. Zeigen Sie das passende Video vor der Instruktion der entsprechenden Regel und besprechen Sie den Inhalt mit Ihren Mitarbeitenden. Bereits früher erschienen ist ein entsprechender Film für die Elektrobranche.

- **Zehn lebenswichtige Regeln für die Waldarbeit.**

Film in 10 Einzelsequenzen:
www.suva.ch/regeln-waldarbeit

- **5+5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität.**

Film in 6 Einzelsequenzen:
www.suva.ch/electrosafety-d

Im Abo: Kein Kleinplakat mehr verpassen

Die Kleinplakate der Suva sind ein vertrautes Bild in vielen Betrieben. Aufgehängt an einem zentralen Ort, leisten sie seit Jahrzehnten einen wertvollen Beitrag für die Prävention von Unfällen und Berufskrankheiten. Verpassen auch Sie keines der sechsmal im Jahr versendeten Plakate mehr und schliessen Sie ein kostenloses Kleinplakate-Abonnement ab: Auf der neuen Webseite, die auch eine Übersicht über alle bestellbaren Plakate bietet.

- **Kleinplakate.** Übersicht und Abonnement abschliessen: www.suva.ch/kleinplakate

BESTELLUNGEN

Alle Informationsmittel der Suva finden und bestellen Sie online auf www.suva.ch.

Geben Sie im Adressfeld Ihres Browsers direkt die hier jeweils genannte Webadresse der Publikationen ein oder benutzen Sie die Suchfunktion der Website.



Informationen und Tipps zur Gewaltprävention

Wer in der Öffentlichkeit arbeitet, erlebt immer wieder Beschimpfungen oder Bedrohungen, die im schlimmsten Fall tödlich ausarten. Eine neue Webseite gibt hierzu Tipps und zeigt Massnahmen auf, mit denen sich Mitarbeitende vor psychischer und physischer Gewalt schützen können. Wichtig ist, dass ihre Erlebnisse ernst genommen werden und sie zu diesem Thema regelmässig instruiert werden.

- **Bedrohung am Arbeitsplatz.** Webseite: www.suva.ch/psychologie > Material > Factsheets

Auf Sicherheits-Tour mit dem Bauprofi

Auf Schweizer Baustellen gibt es immer noch viele schwere Unfälle mit Toten und Verletzten – Jahr für Jahr. Warum eigentlich? Roman Ribi will es in der neuen Video-Serie «Ribi on Tour» wissen und spürt zusammen mit seinem Kameramann den Gefahren und dem Umgang mit den lebenswichtigen Regeln auf Baustellen nach. Der selbständige Bauleiter mit langjähriger Berufserfahrung spricht mit Berufsleuten, die ihr Handwerk verstehen. Ehrlich, offen, von Mensch zu Mensch. Klicken Sie rein und schauen Sie, was dabei herausgekommen ist.

- **Ribi on Tour.** Video-Serie: www.suva.ch/ribi

Die Belastung beim Heben und Tragen beurteilen

Wann ist die körperliche Belastung beim Heben und Tragen zu gross? Um diese Frage zu beantworten, bietet die Suva seit Jahren ein Hilfsmittel an, mit dem sich konkrete Arbeitssituationen beurteilen lassen. Der Fragebogen wurde jetzt komplett überarbeitet. Die Auswertung zeigt, ob im Betrieb Massnahmen zur Reduktion der Belastung notwendig sind. Das Hilfsmittel basiert auf der «Leitmerkmalmethode zur Beurteilung von Heben, Halten, Tragen» der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Es ist als Drucksache oder beschreibbares PDF erhältlich.

- **Beurteilung der körperlichen Belastung: Heben und Tragen von Lasten.** Formular und Anleitung: www.suva.ch/88190.d



Helikoptereinsatz bei Forstarbeiten

Das sichere Abwickeln von Helikoptereinsätzen bei der Forstarbeit ist eine anspruchsvolle Aufgabe für alle Beteiligten. Allzu rasch kann es zu schweren Arbeitsunfällen mit gravierenden Folgen kommen. Deshalb ist eine sorgfältige Planung notwendig, und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen müssen bereits bei der Planung festgelegt werden. Eine neue Checkliste hilft jetzt, bei der Planung und Durchführung der Einsätze keine Gefahren ausser Acht zu lassen. Die Checkliste stützt sich auf die neun lebenswichtigen Regeln für das Helikopter-Bodenpersonal und richtet sich an alle Betriebe, welche die Holzbringung mit Helikoptern durchführen.

- **Helikoptereinsatz bei Forstarbeiten.**
Checkliste, 6 Seiten A4:
www.suva.ch/67200.d

Im eigenen Betrieb erlebnisreich sensibilisieren

Attraktive, erlebnisorientierte Präventionsanlässe im eigenen Betrieb zu organisieren, war nie einfacher als heute. Die Präventionsmodule der Suva helfen dabei mit einer laufend erweiterten Auswahl an Angeboten zu wichtigen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Themen. Viele Module lassen sich selbständig durchführen. Einige Angebote werden von einer Fachperson der Suva geleitet. Neu gebucht werden kann zum Beispiel eine interaktive Ausstellung zu Asbest. Neu ist auch der Workshop «Persönliche Unfallprävention», bei dem sich Mitarbeitende mit ihrem eigenen Unfallrisiko auseinandersetzen. Aktuell können auch diverse Schneesport-Module helfen, unfallbedingte Absenzen in der kommenden Skisaison zu vermeiden.

- **Weitere neue Angebote:**
Sonne: Schütze dich vor UV-Strahlen!
«3-2-1: Das Quiz»
- **Alle Präventionsmodule**
Informationen und Bestellung:
www.suva.ch/praeventionsmodule

TIPP:

Eine Registrierung auf suva.ch hilft Ihnen dabei, Informationsmittel der Suva zu bestellen und über Änderungen auf dem Laufenden zu bleiben. Ihre Materialbestellungen werden schneller und bequemer, weil Ihre Adresse bereits hinterlegt ist. Ihnen steht zudem eine persönliche Themenablage zur Verfügung, mit der Sie die für Sie relevanten Informationen zusammenstellen und zum Beispiel via E-Mail teilen können. Sie erhalten auch eine Nachricht, wenn es Änderungen bei den von Ihnen abgelegten Themen gibt.

Weitere Tipps:
www.suva.ch/waswo

KURZ NOTIERT

Neu auf suva.ch



Spritzbeton für Tiefbau- und Untertagarbeiten.

Checkliste, 4 Seiten A4:
www.suva.ch/67202.d

Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?

Faltblatt, 4 Seiten A5:
www.suva.ch/88304.d

Holzelemente sicher be- und entladen.

Factsheet, 2 Seiten A4, nur als PDF,
www.suva.ch/33094.d

Instruktion und Ausbildung für die Holzbringung mit Seilkrananlagen.

Web-Factsheet: www.suva.ch/33096.d

Überarbeitet

Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit

Merkblatt, 20 Seiten A4:
www.suva.ch/1909-1.d

Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze

Checkliste, 6 Seiten A4:
www.suva.ch/67135.d

Rückbau von asbesthaltigen Gebäuden mit dem Bagger

Informationsschrift, 22 Seiten A4, nur als PDF:
www.suva.ch/88288.d

Ist Ihre Biogasanlage sicher?

Informationsschrift, 18 Seiten A4, nur als PDF:
www.suva.ch/66055.d

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser.

Broschüre, 32 Seiten 105 x 210 mm:
www.suva.ch/84052.d

Neue Informationsmittel des SECO



Broschüre «Arbeiten bei Kälte»

Arbeiten bei Kälte, auch Kältearbeit genannt, ist eine Belastung für den Körper. Sie erhöht das Risiko für gesundheitliche Beschwerden oder Berufskrankheiten. In dieser neu überarbeiteten Broschüre erfahren Arbeitgeber, welche Pflichten sie haben, wenn ihre Angestellten bei weniger als 15°C arbeiten und welche Schutzmassnahmen zu treffen sind. Arbeitnehmende, die bei Kälte arbeiten, finden Tipps, die das Arbeiten bei Kälte erleichtern.

- **Broschüre «Arbeiten bei Kälte»**
BBL Bestellnummer: 710.226.d,
Download: www.seco.admin.ch/arbeiten-bei-kaelte

BEZUG VON PUBLIKATIONEN DES SECO

Download PDF:

www.seco.admin.ch > Titel der Publikation eingeben

Bestellungen:

www.bundespublikationen.admin.ch > Bestellnummer eingeben

Menschen, Zahlen und Fakten

Personelles

Kommission



Die EKAS hat anlässlich ihrer Sitzung vom 3. Juli 2019 **Albane Bochatay**, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Personalverband transfair, als EKAS-Ersatzmitglied gewählt.

Wir gratulieren der neu Gewählten und wünschen ihr viel Erfolg im neuen Amt.

EKAS-Geschäftsstelle



Seit 1. April 2019 ist **Clarissa Kiener** als Controlllerin/Stabsexpertin bei der EKAS-Geschäftsstelle tätig. Sie hat an der Hochschule für Wirtschaft Luzern Betriebsökonomie studiert und Erfahrungen im Bereich Finanzen/Controlling in zwei internationalen Unternehmen erworben. Sie war zudem

als Geschäftsleiterin, Verkaufsleiterin und Finance Manager in Schweizer Familienunternehmen tätig.



Am 1. Juni hat **Eric Montandon** seine Arbeit als ASA-Fachstellenleiter bei der EKAS-Geschäftsstelle aufgenommen. Eric Montandon ist ausgebildeter Sicherheitsingenieur und hat sich sein Fachwissen unter anderem bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) angeeignet.

Er war zudem beim Kanton Aargau als kantonaler Arbeitsinspektor tätig. Während der letzten sechs Jahren war er Kursleiter bei der Suva und dabei zuständig für Suva- und EKAS-Lehrgänge sowie für die operative Führung des Schulungsnetzwerkes Prävention.

Wir heissen die beiden neuen Mitarbeiter der EKAS-Geschäftsstelle herzlich willkommen und wünschen ihnen in ihrer neuen Tätigkeit viel Erfolg.

Sachgeschäfte

Die EKAS hat an ihren Sitzungen vom 14. März 2019 in Luzern und vom 3. Juli 2019 in Kerenzlerberg unter anderem:

- den Jahresbericht 2018 zuhanden des Bundesrats verabschiedet;
- den Bericht der Prüfungskommission und der Suva über die EKAS-Lehrgänge 2018 zuhanden des BAG zur Kenntnis genommen;
- den Tätigkeitsbericht 2018 über den Betrieb der EKAS-Vollzugsdatenbank zur Kenntnis genommen;
- Gesuche um finanzielle Unterstützung von verschiedenen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz tätigen Schulungsanbietern genehmigt;
- die neue, am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Leistungsvereinbarung zwischen der EKAS und der Suva (inkl. Musterleistungskatalog) genehmigt;
- im Hinblick auf die Verwendung der kurz- und mittelfristig verfügbaren Mittel zustimmend Kenntnis genommen von den von der Suva vorgeschlagenen Präventionsaktivitäten zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten ab dem Jahr 2020;
- Leitplanken zur Abwicklung von Anträgen für Nachtragskredite beschlossen;
- die Sonderrechnung 2018 der Suva über die Verwendung des Prämienzuschlags für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zuhanden des Bundesrates verabschiedet;
- gestützt auf den Antrag des Finanz- und Budgetausschusses die Budgetrahmen 2020 und 2021 grundsätzlich genehmigt;
- das Programm der Arbeits- und der Trägerschaftstagungen vom 6. und 7. November 2019 in Biel verabschiedet;
- der Ergänzung der EKAS-Richtlinie 2134 «Forstarbeiten» mit einem Anhang 2 zu Instruktion und Ausbildung für die Holzbringung durch Seilkrananlagen zugestimmt.

Was ist die EKAS?

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Als Drehscheibe koordiniert sie die Aufgabenbereiche der Durchführungsorgane im Vollzug, die einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Betrieben und die Präventionstätigkeit. Sie stellt die Finanzierung für die Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sicher und nimmt wichtige Aufgaben in der Ausbildung, der Prä-

vention, der Information sowie in der Erarbeitung von Richtlinien wahr.

Die EKAS setzt sich aus Vertretern der Versicherer, der Durchführungsorgane, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit zusammen.

www.ekas.ch

Dank **Erfolgsprämie** nachhaltig profitieren!



Jetzt
informieren!
[www.ekas.ch/
erfolgspraemie](http://www.ekas.ch/erfolgspraemie)

Erfolgsprämie für Absolventen der Berufsprüfung «Spezialist/-in ASGS»

Bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsprüfung «Spezialist/-in ASGS» übernimmt die EKAS 25 Prozent der Gebühren des Vorbereitungskurses (höchstens CHF4000). Sie richtet sich dabei nach den Vergabekriterien des SBFI. Mehr Informationen zur Erfolgsprämie unter: www.ekas.ch/erfolgspraemie



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**